

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 1/2
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Die vorliegende Standardleistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt. Der DB AG steht an dieser Unterlage das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Jegliche Formen der Vervielfältigung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung der DB AG.

Maßnahmen-/Projektbeschreibung und Vorbemerkungen

- - - - -

Korridorsanierung Köln-Remagen (Linker Rhein)

Projektbereich Hürth-Kalscheuren bis Landesgrenze NRW/Rheinland-Pfalz

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 2/3
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666	

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n).....	4
1.1	Kurzbeschreibung.....	4
1.2	Lage der Baumaßnahme.....	6
1.3	Vorhandene Anlagen.....	7
1.3.1	Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.)	7
1.3.2	Bahnübergänge	7
1.3.3	Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau.....	8
1.3.4	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)	9
1.3.5	Oberbau.....	9
1.3.6	Hochbauten	9
1.3.7	Personenverkehrsanlagen.....	10
1.3.8	Straßen und Wege.....	11
1.3.9	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik	11
1.3.10	Anlagen der Telekommunikation	12
1.3.11	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom.....	12
1.3.12	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom.....	12
1.3.13	Maschinentechnische Anlagen	13
1.3.14	Kabel und Leitungen Dritter	13
1.3.15	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	13
1.3.16	Sonstige Anlagen.....	13
1.4	Verkehrsverhältnisse / BE-Flächen	13
1.4.1	Baustelleneinrichtungsflächen:	14
1.4.2	Standort Logistikzentrale:	14
1.5	Freizuhaltende Flächen	14
1.6	Baugrundverhältnisse.....	15
1.7	Hydrologie	15
1.8	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise.....	15
1.9	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	16
1.9.1	Abfall	16
1.10	Wasser	16
1.11	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	16
1.12	Lärmschutz	17
1.13	Schutzmaßnahmen	17

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 3/4
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666	

1.14	Hindernisse.....	17
1.15	Kampfmittel.....	17
1.16	Baustellenverordnung.....	17
1.17	Auflagen Dritter.....	18
1.18	Vorarbeiten des AG	18
1.19	Besondere Auflagen	18
1.20	Arbeiten anderer Unternehmer.....	18
1.21	Bauablauf/Bauphasen	19
1.21.1	Beschreibung Bauablauf und Bauzustände.....	20
1.21.2	Logistik 21	
2	Angaben zur Bauüberwachung	23
2.1	Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen	24
2.2	Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherheitsüberwachung	30
2.3	Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_ VV BAU-STE des EBA	33
2.4	Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase).....	33
2.5	Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden.....	33
2.6	Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden.....	33
2.7	Abfallmanagement.....	34
2.7.1	Kontaminierte Bereiche	34
2.7.2	Zu entsorgende Materialien	34
2.7.3	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	35
2.7.4	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	37
2.7.5	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle.....	37
2.7.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	37
2.7.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott.....	38
2.8	Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders.....	38
2.9	Bauüberwachung Landschaftsbau	38
2.10	Umweltfachliche Bauüberwachung	38
2.11	Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7.....	38
2.12	Geotechnische Bauüberwachung.....	39
2.13	Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung.....	39
2.14	Dokumentation	39
2.15	Leitende Bauüberwachung / Bauoberleitung Leistungsbild 01.16.....	40

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 4/5
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

1. Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n)

1.1 Kurzbeschreibung

Hintergrund zur Korridorsanierung

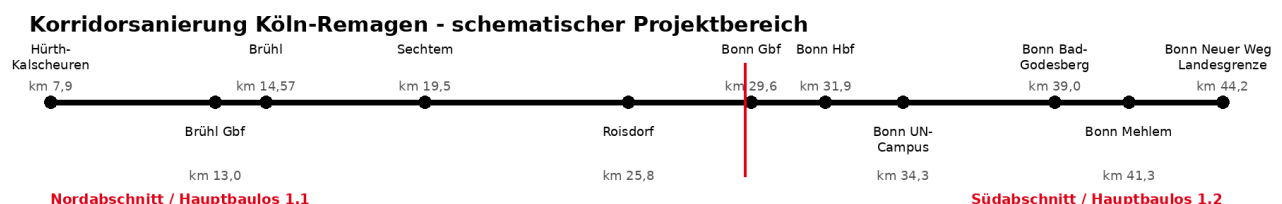
Vor dem Hintergrund des steigenden Verkehrsaufkommens und des überalterten Anlagenbestandes wird der Hochleistungskorridor Köln-Remagen im Rahmen des bundesweiten Programms zur Generalsanierung hochbelasteter Schienenstrecken grundlegend erneuert. Ziel sind störungsresistente Anlagen, robuste und standardisierte Layouts, ein verbessertes Kundenerlebnis sowie eine möglichst lange Baufreiheit nach Abschluss der Maßnahmen.

Die vorliegende Projektbeschreibung ergänzt die vertraglichen Leistungsbilder der Bauüberwachung. Die nachfolgenden Angaben beschreiben die Gesamtmaßnahme und die für die Bauüberwachung maßgebenden Schnittstellen. Der konkrete Leistungsumfang des jeweiligen Auftragnehmers ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag, den losbezogenen Leistungsbildern, dem Mengengerüst und den weiteren Vertragsanlagen. Die Beschreibung der Gesamtmaßnahme begründet keine losfremden Leistungspflichten.

Allgemeine Beschreibung der Maßnahmen

Die Gesamtmaßnahme umfasst den Projektbereich der Strecke 2630 zwischen Hürth-Kalscheuren und der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz bei etwa km 44,2 sowie abschnittsweise betroffene Anlagen der Strecken 2631, 2632, 2640, 2645 und 9603. Der Maßnahmenumfang umfasst insbesondere Oberbau, Erdbau, Entwässerung, Kabeltiefbau, Bahnübergänge, konstruktiven Ingenieurbau, Personenverkehrsanlagen, Leit- und Sicherungstechnik, Telekommunikation, Oberleitung, 50-Hz-Anlagen, Weichenheizungen, Heißläuferortungsanlagen und zugehörige Hochbauten.

Die Hauptbauleistungen sind räumlich in einen Nord- und einen Südabschnitt gegliedert. Die baubegleitenden Überwachungsleistungen werden in einem gemeinsamen Vergabepaket mit neun Fachlosen ausgeschrieben. Einzelne Fachlose sind zusätzlich in räumliche Teillose (Raumlose) untergliedert. Die Kennzeichnungen 3.1/3.2, 4.1-4.4, 5.1-5.3, 6.1 sowie 7.1/7.2 bezeichnen die Raumbeziehungsweise Teillose innerhalb des jeweiligen Fachloses und keine zusätzlichen, fachlich selbständigen Vergabepakete. Alle Auftragnehmer der Bauüberwachung haben die sich aus den Fach- und Raumlosgrenzen ergebenden Schnittstellen eigenständig, vollständig und rechtzeitig zu bearbeiten.



Vergabe- und Losstruktur der Bauüberwachungsleistungen

Die nachfolgende Übersicht beschreibt die fachliche und räumliche Struktur des gemeinsamen Vergabepakets. Sie dient der Schnittstellen- und Projektbeschreibung. Der rechtsverbindliche Leistungsumfang des jeweiligen Fach- beziehungsweise Raumloses ergibt sich ausschließlich aus dem zugehörigen Vertrag, dem Leistungsverzeichnis, den Leistungsbildern, dem Mengengerüst und den weiteren losbezogenen Vertragsanlagen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 5/6
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Fachlos	Raumlose / Zuordnung	Leistungsbilder und wesentlicher Überwachungsgegenstand
1	gesamthaft	Leitende BÜW/Bauoberleitung: 01.16 BOL, 01.01 Grundleistung, 01.08 Baubetriebsplanung sowie 01.02 eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherungsüberwachung; gesamtmaßnahmeriche Leitung, Koordination und Schnittstellensteuerung.
2	gesamthaft	BÜW Vermessung: 01.14 vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung für die Gesamtmaßnahme.
3	3.1 Nord; 3.2 Süd	BÜW Oberbau, KIB und KTB nach VV BAU einschließlich zugeordneter Verkehrsstationen und Tiefbauleistungen: 01.01 Grundleistung und 01.03 Bauaufsicht VV BAU.
4	4.1 Brühl; 4.2 Sechtem/Roisdorf; 4.3 Bonn; 4.4 Bonn Süd	BÜW OLA und 50 Hz nach VV BAU-STE einschließlich Oberleitung, Weichenheizung, gleisnaher 50-Hz-Anlagen, Erdung/Rückstromführung und zugeordneter technischer Schnittstellen: 01.01 und 01.03 VV BAU-STE.
5	5.1 Brühl; 5.2 Bornheim; 5.3 Bonn	BÜW Leit- und Sicherungstechnik nach VV BAU-STE einschließlich ESTW-/LST-Anlagen und zugeordneter Inbetriebnahme- und Schnittstellenleistungen: 01.01 und 01.03 VV BAU-STE.
6	6 gesamthaft	BÜW Gebäude und technische Gebäudeausrüstung: 01.05 Gebäude und 01.06 TGA für die im Vertrag zugeordneten Hochbauten und gebäudetechnischen Anlagen.
7	7.1 Nord; 7.2 Süd	Abfalltechnische BÜW und geotechnische Gutachter-/Überwachungsleistungen: 01.07 Abfallmanagement und 01.13 geotechnische Leistungen, räumlich nach Nord und Süd getrennt.
8	gesamthaft	Umwelttechnische BÜW: 01.09 Landschaftsbau und 01.11 umweltfachliche Bauüberwachung für die Gesamtmaßnahme.
9	gesamthaft	SiGeKo-Leistungen: 01.04 Leistungen nach Baustellenverordnung für die Gesamtmaßnahme.

Die gesamthafte Beschreibung der Maßnahme begründet keine losfremden Leistungspflichten. Fachlos 1 nimmt die übergeordnete Leitung und Koordination wahr; die Fachlose 2, 8 und 9 erbringen ihre Leistungen losübergreifend für die Gesamtmaßnahme. Die fachlich und räumlich untergliederten Lose bleiben für die vollständige Bearbeitung ihrer eigenen Leistungen sowie für die aktive Koordination, Übergabe und Dokumentation sämtlicher Schnittstellen verantwortlich.

Sperrpausen / Logistik / Gleisanschließer

Vorbereitende Bauleistungen werden insbesondere in zehn Wochenendsperrungen im Zeitraum vom 31.07.2027 bis zum 15.10.2027 ausgeführt. In diesen Sperrungen sind unter anderem vorbereitende Oberbau-, Kabeltiefbau-, Gründungs-, Kampfmittel-, vorgesehen.

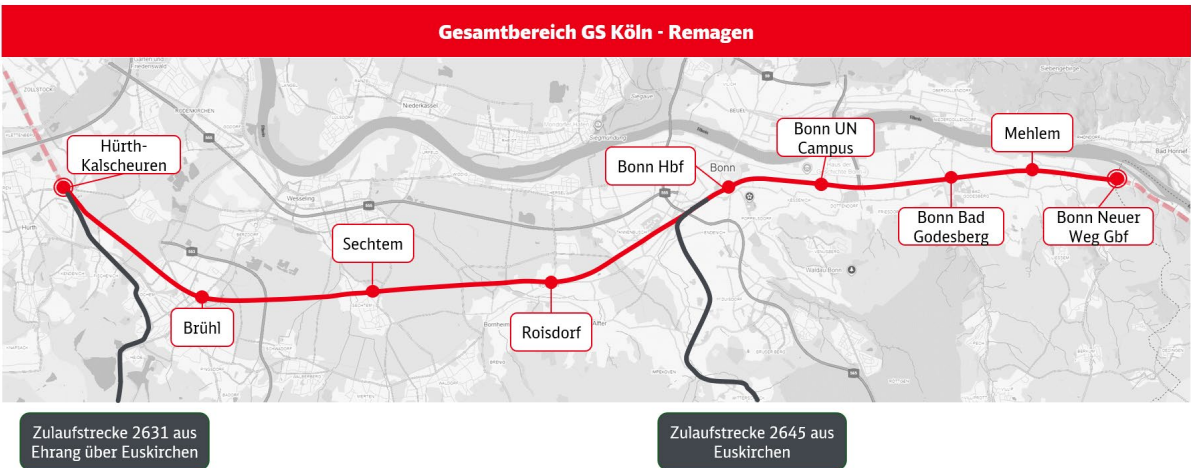
Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 6/7
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Die Hauptsperrpause beginnt am 04.02.2028 und endet am 07.07.2028. Das Ende der wesentlichen Bautätigkeiten ist für den 25.06.2028 vorgesehen. Daran schließen sich die Inbetriebnahmephase vom 25.06.2028 bis 05.07.2028 und die Belastungsphase vom 05.07.2028 bis 07.07.2028 an. Maßgebend sind die vertraglichen Bauzeitenpläne, die Sperrpausenunterlagen, die Betra und das Baulogistikkonzept.

Die Bauabwicklung ist grundsätzlich im Zweischichtbetrieb mit einer Arbeitszeit von bis zu 16 Stunden pro Tag vorgesehen. Die Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr dient vorrangig Logistik-, Anliefer-, Entsorgungs- und Andienerefahrten. Hierfür ist während der Bauabwicklung grundsätzlich die nächtliche Befahrbarkeit eines Baugleises sicherzustellen. Die übergeordnete Baulogistik und digitale Ablaufsteuerung werden durch einen gesondert beauftragten Auftragnehmer wahrgenommen.

1.2 Lage der Baumaßnahme

Der Hochleistungskorridor liegt im Regionalbereich West auf der linken Rheinstrecke. Der räumliche Schwerpunkt der vorliegenden Ausschreibungen reicht von Hürth-Kalscheuren bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz südlich von Bonn Neuer Weg. Die Gesamtbezeichnung Köln-Remagen umfasst den übergeordneten Korridor; die konkreten Vertragsgrenzen ergeben sich aus den jeweiligen Plan- und Losunterlagen.



Funktion	Strecke	Projektbezug
Hauptkorridor	2630	Hürth-Kalscheuren, Brühl, Sechtem, Roisdorf, Bonn bis Landesgrenze bei ca. km 44,2
Einmündende/anschließende Strecke	2645	Schnittstellen im Bereich Bonn Gbf/Bonn Hbf und Zulauf aus Richtung Euskirchen
Weitere betroffene Strecken	2631, 2632, 2640, 9603	Abschnittsweise Anlagen- und Schnittstellenmaßnahmen gemäß Streckenband, Lageplänen und Bauphasenplanung

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 7/8
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Die Strecke 2630 ist im Projektbereich eine zweigleisige, elektrifizierte Hauptbahn und grundsätzlich für den Gleiswechselbetrieb ausgerüstet. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit beträgt überwiegend 160 km/h; abweichende örtliche Geschwindigkeiten, insbesondere im Bereich Bonn Hbf, ergeben sich aus den VzG- und Planunterlagen.

1.3 Vorhandene Anlagen

Im Folgenden werden die vorhandenen Anlagen und die vorgesehenen wesentlichen Umbau-, Erneuerungs- und Rückbaumaßnahmen beschrieben. Die Aufzählung dient der Einordnung des Überwachungsumfangs und ist gemeinsam mit den losbezogenen Bauverträgen, Planunterlagen, Leistungsverzeichnissen und Genehmigungen anzuwenden.

1.3.1 Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.)

Der Bahnkörper wird in zahlreichen Abschnitten im Zusammenhang mit Gleis- und Weichenerneuerungen geöffnet und wiederhergestellt. In Abhängigkeit von den Baugrundgutachten sind Planumsverbesserungen, Schutzschichten, Untergründertüchtigungen, Bodenaustausch, Verdichtungsmaßnahmen und regelwerkskonforme Übergänge herzustellen.

Die Entwässerungsanlagen werden abschnittsweise erneuert, ergänzt oder angepasst. Hierzu gehören Tiefenentwässerungen, Sammel- und Anschlussleitungen, Schächte, Querungen, Wasserhaltungen und Anschlüsse an Vorfluter beziehungsweise vorhandene Entwässerungsanlagen. Parallel werden umfangreiche Kabeltiefbauarbeiten mit Kabeltrögen, Querungen, Schächten, Kabelaufbausystemen und provisorischen Kabelsicherungen ausgeführt.

1.3.2 Bahnübergänge

Im Projektbereich werden 14 Bahnübergänge baulich bearbeitet. Bei 13 Bahnübergängen ist grundsätzlich eine Erneuerung unter Beibehaltung der Geometrie vorgesehen. Der Bahnübergang Rheinweg in Bornheim wird aufgelassen. Je nach Standort umfassen die Arbeiten Rückbau und Erneuerung von Asphalt- und Strail-Oberflächen, Anpassungen der Entwässerung, Fundamentarbeiten, Kabeltiefbau, Straßenquerungen sowie Stopf- und Wiederherstellungsarbeiten.

- Weiherhofstraße/Schwadorfer Hof, km 17,225
- Hessenweg, km 18,210
- Bannweg, km 21,860
- Herseler Weg, km 25,542
- Rheinweg Bornheim, km 27,385 - Auflassung
- Königsstraße, km 32,556
- Weberstraße, km 32,817
- Lessingstraße, km 33,133
- Rheinweg Bonn, km 34,272
- Wasserlandweg, km 34,765
- Dottendorfer Straße, km 35,245
- Am Südfriedhof, km 35,677

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 8/9
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

- Winkelsweg, km 36,190
- Annaberger Straße, km 36,445

1.3.3 Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau

Ein wesentlicher Bestandteil des Projektes sind punktuelle Erneuerungs-, Sanierungs-, Rückbau- und Anpassungsmaßnahmen an konstruktiven Ingenieurbauwerken und zugehörigen Tiefbauanlagen.

EÜ Bürgerstraße, km 38,663

- Erneuerung beziehungsweise Ersatz des Brückenüberbaus einschließlich bauzeitlicher Sicherungs- und Hilfskonstruktionen
- Anpassung des Oberbaus, der Entwässerung, der Kabel- und Ausrüstungsanlagen sowie der angrenzenden Verkehrsflächen

Trockenmauer/Stützwand, km 39,400

- Erneuerung beziehungsweise Ersatz einer bahnseitigen Stützkonstruktion auf einer Länge von rund 100 m
- Herstellung der erforderlichen Baugruben, Verbauten, Entwässerungs- und Wiederherstellungsleistungen

Luftschutzraum Bf Brühl, km 14,557/14,577

- Rückbau beziehungsweise fachgerechte Verfüllung des ehemaligen Luftschutzraums
- Sicherung und Wiederherstellung der überlagernden Verkehrs- und Bahnanlagen
- Koordination mit vorhandenen Leitungen, Kabelanlagen und Stationsmaßnahmen

Neubau PU Bf Roisdorf, km 25,724

- Rückbau beziehungsweise fachgerechte Verfüllung der Bestands-PU
- Neubau der PU in neuer Lage mit Aufzugsschacht am Mittelbahnsteig

Weitere KIB-Schnittstellen

- Fundamente und Tragkonstruktionen für Signalausleger in Brühl, Roisdorf und Bonn Hbf
- Baugruben, Aufzugsschachtanschlüsse, Personenunterführungen und Bahnsteigkonstruktionen der Verkehrsstationen
- Entwässerungs- und Kabeltiefbauanschlüsse an Bestandsbauwerke

Kabeltiefbauarbeiten ESTW Brühl

- Herstellung von ca. 5000 m Kabeltrögen
- Durchführung von ca. 36 Gleisquerungen
- Kabelverlegearbeiten
- Baugruben, Aufzugsschachtanschlüsse, Personenunterführungen und Bahnsteigkonstruktionen der Verkehrsstationen
- Entwässerungs- und Kabeltiefbauanschlüsse an Bestandsbauwerke

Kabeltiefbauarbeiten ESTW Sechtem

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 9/10
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

- Herstellung von ca. 4000 m Kabeltrögen
- Durchführung von ca. 20 Gleisquerungen
- Kabelverlegearbeiten

Kabeltiefbauarbeiten RSTW Bonn/Roisdorf

- Herstellung von ca. 9000 m Kabeltrögen
- Durchführung von ca. 18 Gleisquerungen
- Kabelverlegearbeiten

1.3.4 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Ein flächenhafter Neubau von Schallschutzwänden ist nicht Bestandteil der hier beschriebenen Hauptmaßnahme. Vorhandene Lärmschutzanlagen sind jedoch zu schützen und an einzelnen Stellen bauzeitlich anzupassen oder zurückzubauen. Dies betrifft insbesondere Schnittstellen im Bereich Roisdorf sowie Anbindungen an Stations-, Kabel- und Ausrüstungsmaßnahmen.

1.3.5 Oberbau

Die Hauptbauleistungen sind in zwei räumliche Lose gegliedert. Der Nordabschnitt umfasst etwa km 8,8 bis km 29,4 mit rund 38,1 km Gleis und 42 Weichen. Der Südabschnitt umfasst etwa km 29,4 bis km 44,2 mit rund 16,4 km Gleis und 49 Weichen.

Die Maßnahmen umfassen Gleiserneuerungen, Gleiserneuerungen ohne Schiene, Schienenerneuerungen, Weichenerneuerungen, Weichenneubauten, Weichengrundformänderungen, Rückbauten, Lückenschlüsse sowie Gleis- und Weicheninstandhaltungen. Zusätzlich sind Instandhaltungs- und Belastungsstopfgänge auszuführen.

- Schotteroberbau einschließlich Schottereinbau, Profilierung, Stopf- und Richtarbeiten
- Herstellung beziehungsweise Anpassung von Planumsschutzschichten und Untergrund in Abhängigkeit der Baugrundgutachten
- Regelwerkskonforme Übergänge zwischen erneuerten und verbleibenden Anlagen
- Anpassung von Gleislagen, Bahnhofsköpfen und verschachtelten Weichenbereichen
- Koordination mit LST, OLA, Weichenheizung, Kabeltiefbau, Entwässerung und Verkehrsstationen

1.3.6 Hochbauten

Zum Projekt gehören der Neubau beziehungsweise die Anpassung technischer Hochbauten. Hierzu zählen insbesondere die Digitale Steuerzentrale Bonn, ESTW-Modulgebäude beziehungsweise Technikstandorte sowie Betonschalhäuser der Weichenheizungsanlagen. Die Gebäude umfassen je nach Standort Rohbau, Ausbau, technische Gebäudeausrüstung, Energieversorgung, Erdung, Brandschutz, Zutritt, Klima-/Lüftungstechnik und betriebliche Schnittstellen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 10/11
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Die Digitale Steuerzentrale Bonn ist als besonders schnittstellenintensive Maßnahme zwischen Raumlos 4.3 (OLA/50 Hz), Raumlos 5.3 (LST), Fachlos 6 (Gebäude/TGA) und Fachlos 1 (Leitende BÜW/Bauoberleitung) zu behandeln. Die Überwachung der hochbaulichen und gebäudetechnischen Leistungen ist dem Los 6 zugeordnet; bahntechnische elektrotechnische Anlagen und LST-Anlagen verbleiben in den jeweils ausdrücklich zugeordneten Fach- und Raumlosen. Maßgebend sind die vertraglichen Leistungsbilder und die festgelegten Anlagengrenzen.

1.3.7 Personenverkehrsanlagen

Im Zuge der Korridorsanierung werden an folgenden Verkehrsstationen umfangreiche Maßnahmen ausgeführt:

Brühl Bf, km 14,570

- Sanierung des Bahnsteigdachs
- Sanierung der Abdichtung der Personenunterführung in offener Baugrube
- Verfüllung Post- und Gepäcktunnel
- Anpassung von Personenverkehrsanlagen, Entwässerung, Kabeltiefbau und Ausstattung
- Erneuerung der 50Hz-Anlagen

Bornheim-Sechtem Bf, km 19,500

- Neubau von zwei Bahnsteigdächern
- Anpassung der Zuwegungen, Bahnsteigausstattung und angrenzenden Anlagen
- Erneuerung der 50Hz-Anlagen

Roisdorf Bf, km 25,800

- Neubau einer Personenunterführung in neuer Lage und Rückbau der bestehenden Personenunterführung
- Barrierefreie Erhöhung beziehungsweise Erneuerung des Mittelbahnsteigs
- Neubau von Treppenanlage und Aufzugschacht einschließlich Anbindung des Aufzugs
- Temporäre Anlagen, Baugruben, Tiefbau, Kabeltiefbau, 50-Hz-, Erdungs- und LST-Schnittstellen
- Erneuerung der 50Hz-Anlagen

Bonn Hbf, km 31,900

- Komplettersatz der Mittelbahnsteige 2 und 3
- Kompletterneuerung von drei Bahnsteigdächern
- Erneuerung der Abdichtung von zwei PU-Decken über sämtliche Gleise
- Neubau von rund 75 m Bahnsteigkanten sowie Anpassung der Personenverkehrsanlagen
- Erneuerung der 50Hz-Anlagen
- Sanierung und Instandsetzung des Empfangsgebäudes einschließlich baulicher Maßnahmen an Außenflächen, Wänden, Treppen- und Zugangsbereichen sowie Erneuerung beziehungsweise Anpassung der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere der Beleuchtungs- und Versorgungsanlagen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 11/12
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Bonn-Bad Godesberg, km 39,000

- Sanierung eines Bahnsteigdachs
- Sanierung der Personenunterführung beziehungsweise des Gleisüberbaus unter Gleis 1
- Anpassung der angrenzenden Personenverkehrs- und Ausrüstungsanlagen
- Erneuerung der 50Hz-Anlagen
- Sanierung und Instandsetzung des Empfangsgebäudes einschließlich baulicher Maßnahmen an Außenflächen, Wänden, Treppen- und Zugangsbereichen sowie Erneuerung beziehungsweise Anpassung der technischen Gebäudeausrüstung und der gebäudeseitigen Versorgungsanlagen.

Bonn-Mehlem, km 41,300

- Barrierefreie Erschließung mit Bahnsteigerhöhung und neuer Bahnsteigkante
- Sanierung der Personenunterführung
- Neubau beziehungsweise Anbindung eines Aufzugschachts
- Baugruben, Verbauten, Beton-, Metallbau-, Kabeltiefbau- und Ausstattungsleistungen
- Erneuerung der 50Hz-Anlagen

1.3.8 Straßen und Wege

Im Zuge der Bauleistungen werden öffentliche und bahneigene Straßen, Wege, Zufahrten, Rettungswege, Bahnübergangsflächen und Baustellenzufahrten beansprucht, gesichert, bauzeitlich angepasst und wiederhergestellt. Für Verkehrssicherungen, Straßensperrungen und Sondernutzungen sind die erforderlichen Abstimmungen und Genehmigungen zu berücksichtigen. Außerdem werden im Zuge der Korridormaßnahme eine Vielzahl an BE-Flächen angemietet die vorab der Maßnahme inklusive der Zufahrtsmöglichkeiten herzurichten sind.

1.3.9 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Die Leit- und Sicherungstechnik wird im Korridor umfassend modernisiert. Vorgesehen sind neue ESTW-Anlagen in den Bereichen Brühl, Sechtem sowie die Einbindung in die Digitale Steuerzentrale Bonn. Zusätzlich werden die vorhandenen Relaisstellwerke Roisdorf und Bonn auf den neuen Spurplan angepasst. Der Gesamtumfang liegt bei rund 420 Stelleinheiten. Die Maßnahmen umfassen Signale, Weichenantriebe, Gleisfreimeldeanlagen, Stellwerksaußen- und Innenanlagen, Energieversorgung, Bedien- und Diagnoseeinrichtungen sowie die Anpassung von Rand- und Nachbaranlagen.

- Neubau und Anpassung von Signalfundamenten und Signalauslegern
- Kabeltiefbau, Kabelzug, Kabelabschlüsse und provisorische Sicherung vorhandener Kabel
- Aufbau, Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der ESTW-, RSTW- und LST-Anlagen
- Koordination mit Oberbau, OLA, 50 Hz, Telekommunikation, Verkehrsstationen und Baulogistik
- Anpassung Randstellwerksbeziehung ESTW Bonn-Bad-Godesberg mit RSTW Bonn

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 12/13
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

1.3.10 Anlagen der Telekommunikation

Die Telekommunikationsanlagen werden an die neue Stellwerks-, Steuerungs- und Betriebsinfrastruktur angepasst. Hierzu gehören insbesondere LWL- und Fernmeldekabel, betriebliche Kommunikationsanlagen, Übertragungs- und Diagnoseschnittstellen, Kabelabschlüsse sowie die Anbindung technischer Gebäude und Außenanlagen. Schnittstellen zu bestehenden TK-Anlagen sind während der Bauzustände aufrechtzuerhalten.

1.3.11 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Oberleitungsmaßnahmen umfassen die Erneuerung von etwa 34 km Oberleitungsanlage sowie einen Fahrdrabtwechsel auf etwa 36,5 km. Die Vergabe ist abschnittsbezogen in die Bereiche Brühl, Sechtem/Roisdorf, Bonn und Bonn Süd gegliedert.

Brühl

- Vollständige Erneuerung wesentlicher OLA-Anlagen im Bahnhofsumfeld auf rund 16 km Kettenwerkslänge
- Gründungen, Maste, Ausleger, Quertragwerke, Kettenwerke, Schalter, OSE, Erdung/Rückstromführung und Rückbau

Sechtem/Roisdorf

- Erneuerung und Anpassung der OLA-Anlagen auf rund 6 km
- Gründungen, Maste, Kettenwerke, Schalter, OSE-Außenverkabelung, Erdung/Rückstromführung und Rückbau

Bonn Gbf/Bonn Hbf

- Erneuerung und Anpassung der OLA-Anlagen auf rund 11 km
- Komplexe Bahnhofsanlagen mit Quertragwerken, Schaltertechnik, Bahnenergie-, Mittelspannungs- und Steuerkabeln sowie Provisorien

Bonn Süd

- Fahrdrabtwechsel im Bereich Bonn UN-Campus, Bonn Bad Godesberg, Bonn Mehlem und Bonn Neuer Weg
- Anpassung einzelner Maste, Ausleger, Schaltungen, Weichenheizungsschalter, Erdungs- und Rückstromanlagen

1.3.12 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Die 50-Hz- und Weichenheizungsmaßnahmen werden in vier räumlichen Bauvergaben umgesetzt. Betroffen sind die Bereiche Hürth-Kalscheuren/Brühl, Sechtem/Roisdorf, Bonn sowie Bonn Bad Godesberg/Bonn Mehlem/Bonn Neuer Weg. Je nach Standort werden bestehende Weichenheizstationen vollständig ersetzt, neue Stationen errichtet oder Bestandsanlagen angepasst.

- Betonschalthäuser mit Mittelspannungsanlage, Transformator, Haupt- und Unterverteilungen
- 16,7-Hz- und 50-Hz-Versorgung einschließlich VNB-Anschlüssen
- Weichenheizstäbe, Kabelverteiler, Fühlerstationen, Steuer- und Fernmeldeanbindungen
- Energie-, Steuer-, Mittelspannungs- und Verbindungskabel

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 13/14
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

- Erdungs-, Rückstromführungs-, Blitzschutz- und Potentialausgleichsanlagen
- Erstprüfungen, Sachverständigenabnahmen und Inbetriebnahmen nach VV BAU-STE
- Erneuerung der Gleisfeldbeleuchtung im Bereich Brühl

Die Bauaufsicht für 50-Hz- und Weichenheizungsanlagen im Gleis- und Bahnanlagenbereich ist dem Leistungsbild 01.03 VV BAU-STE zuzuordnen.

1.3.13 Maschinentechnische Anlagen

Maschinentechnische Schnittstellen bestehen insbesondere bei Aufzugsanlagen und Aufzugsschächten der Verkehrsstationen Roisdorf und Bonn-Mehlem sowie gegebenenfalls bei technischen Gebäudeanlagen. Die Abgrenzung zu gesondert vergebenen Aufzugs-, Förder- und TGA-Leistungen ist durch die Bauüberwachung verbindlich zu koordinieren.

1.3.14 Kabel und Leitungen Dritter

Im gesamten Projektbereich ist mit Kabeln und Leitungen der DB sowie Dritter zu rechnen. Dazu gehören Energie-, Telekommunikations-, Wasser-, Abwasser-, Gas- und sonstige Versorgungsleitungen. Bestandsunterlagen ersetzen keine örtliche Erkundung. Vor Erdarbeiten sind Leitungsauskünfte, Ortungen, Suchschachtungen und erforderliche Freigaben zu veranlassen. Teilweise sind Umverlegungen von Leitungen Dritter sowie bahneigenen Kabeln erforderlich. Zum Beispiel im Zuge der

- KIB-Eisenbahnüberführung Bürgerstraße
- der Tiefentwässerung
- den Bereichen, in denen PSS eingebaut wird
- den Bahnsteigarbeiten

1.3.15 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

Zu berücksichtigen sind unter anderem bestehende Stützkonstruktionen, Einfriedungen, Lärmschutzanlagen, Fahrradabstellanlagen, öffentliche Verkehrsflächen, private Nachbaranlagen, Entwässerungsanlagen und Anlagen der Kommunen beziehungsweise Versorgungsträger. Bei Beeinträchtigungen sind Zustimmungen, Beweissicherungen und Wiederherstellungen nach den vertraglichen Vorgaben sicherzustellen.

1.3.16 Sonstige Anlagen

Im Projekt werden Heißläuferortungsanlagen in Roisdorf und im Bereich Bonn Neuer Weg/Mehlem errichtet beziehungsweise erneuert. Die Systeme erfassen beide Fahrtrichtungen. Weiterhin bestehen Schnittstellen zu Reisendeninformation, Beleuchtung, Video, Erdung, temporären Anlagen, Sicherungstechnik und digitaler Baulogistik.

1.4 Verkehrsverhältnisse / BE-Flächen

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre. Die Sperrzeiten für die Baumaßnahme KS Köln-Remagen sind mit den Sperrpausen und Logistikfahrten der Parallelbaumaßnahmen fortlaufend abzustimmen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 14/15
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

1.4.1 Baustelleneinrichtungsflächen:

Für die Korridorsanierung werden bahneigene und zusätzlich gesicherte beziehungsweise anzumietende Flächen als Baustelleneinrichtungs-, Lager-, Umschlag-, Bereitstellungs- und Haufwerksflächen genutzt. Die konkrete Zuordnung, Herrichtung, Nutzung und Rückgabe ergibt sich aus dem Baulogistikkonzept, den Flächenplänen, den Bauverträgen und den umweltrechtlichen Vorgaben.

Die BÜW hat die ordnungsgemäße Nutzung, den Schutz benachbarter Flächen, die Freihaltung von Rettungs- und Logistikwegen, die Trennung von Stoffströmen sowie die vertragliche Wiederherstellung der Flächen zu überwachen.

Übergabe und Rückgabe von Baustelleneinrichtungsflächen

Bei jedem Nutzer- oder Firmenwechsel sowie bei der endgültigen Rückgabe einer durch den AG zugewiesenen Baustelleneinrichtungs-, Lager-, Umschlag- oder Bereitstellungsfläche ist die persönliche Anwesenheit derjenigen Bauüberwachung erforderlich, welche die vertraglichen Leistungen des betroffenen Bauauftragnehmers betreut. Bei gemeinsam oder nacheinander durch mehrere Lose genutzten Flächen erfolgt die Koordination mit der Leitenden BÜW/Bauoberleitung und der Logistikzentrale.

Die zuständige BÜW hat den gemeinsamen Übergabetermin vorzubereiten und zu moderieren sowie ein rechtssicheres Übergabeprotokoll zu erstellen. Befinden sich auf der Fläche noch Gegenstände, Materialien, Baustelleneinrichtungen, Abfälle oder Verunreinigungen des Vornutzers, hat die BÜW deren Räumung beziehungsweise Beseitigung vor der Übergabe mit der abgebenden Firma zu klären und die fristgerechte Ausführung zu überwachen.

Das von allen Beteiligten unterzeichnete Übergabeprotokoll ist durch eine lückenlose und aussagekräftige Fotodokumentation des Flächenzustands zu ergänzen. Die vollständigen Unterlagen sind dem AG unaufgefordert spätestens fünf Werktage nach dem Übergabetermin digital zu übergeben.

1.4.2 Standort Logistikzentrale:

Die übergeordnete Logistikzentrale wird durch einen gesonderten Auftragnehmer betrieben. Standort und technische Ausgestaltung ergeben sich aus dem Baulogistikkonzept. Die BÜW hat die erforderlichen Informationen zu Bauzuständen, Arbeitsstellen, Materialbewegungen, Sperrungen und Logistikbedarfen vollständig und fristgerecht bereitzustellen.

Betrieb der Bereitstellungs-/Umschlagflächen:

Die Flächen werden teilweise von mehreren Auftragnehmern und Gewerken parallel genutzt. Es ist mit zeitgleichen Materialanlieferungen, Abtransporten, Rangierbewegungen und Zwischenlagerungen zu rechnen. Die BÜW hat Nutzungskonflikte frühzeitig zu erkennen, an die Logistikzentrale zu melden und die vertraglich zuständigen Stellen bei der Auflösung zu unterstützen.

Der AG übernimmt keine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrswege oder Flächen außerhalb des vertraglich zugesicherten Leistungsbereiches.

1.5 Freizuhaltende Flächen

Freizuhaltende Flächen ergeben sich insbesondere aus Rettungs- und Fluchtwegen, Sicherheitsräumen, Logistiktrassen, Kran- und Montageflächen, Umweltauflagen, Artenschutzmaßnahmen, Leitungsrechten und Anforderungen Dritter. Die Vorgaben sind mit Baulogistik, SiGeKo, Umweltbauüberwachung und den Fach-BÜW abzustimmen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 15/16
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

In Abstimmung mit den Leitungsbetreibern sind einige Leitungen zugänglich zu halten. Die Flächen oberhalb dieser Leitungen sind freizuhalten.

Die im betroffenen Bereich liegenden Zufahrten werden anfahrbar gehalten oder es müssen mit den Eigentümern entsprechende Regelungen über Einschränkungen getroffen. Die Zufahrten zu anliegenden Grundstücken sind während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten.

Die jeweils zuständigen Kommunen sowie die örtlich zuständigen Feuerwehren sind durch den AN frühzeitig (mindestens 8 Wochen im Voraus) über den Beginn und den erforderlichen Umfang der Straßensperrungen bzw. Einschränkungen im Straßenbereich zu informieren.

1.6 Baugrundverhältnisse

Für die Arbeiten im Untergrund liegen beziehungsweise entstehen projektbezogene Baugrundgutachten und geotechnische Berichte. Die maßgebenden Schichtenfolgen, Grundwasserverhältnisse, Tragfähigkeiten, Kontaminationen und Gründungsempfehlungen sind den jeweiligen Gutachten zu entnehmen. Abweichungen zwischen angetroffenem und beschriebenem Baugrund sind unverzüglich zu dokumentieren und dem AG anzuzeigen.

1.7 Hydrologie

Der Projektbereich liegt abschnittsweise in Wasser-, Hochwasser- und Überschwemmungseinflussbereichen des Rheintals. Für Wasserhaltung, Ableitung, Einleitung und Versickerung sind die projektbezogenen wasserrechtlichen Unterlagen und Genehmigungen maßgebend. Gewässer und Entwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen.

1.8 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Maßgebend sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, Landschaftspflegerischen Begleitplanungen, Reptilien- und Vegetationskonzepte, lärm- und erschütterungstechnischen Untersuchungen, wasserrechtlichen Unterlagen, Bodenschutzkonzepte sowie behördlichen Nebenbestimmungen. Die Bauüberwachung hat die Umsetzung der für ihr Los relevanten Vorgaben sicherzustellen und mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Das Einhalten sämtlicher umweltrechtlicher Auflagen ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.

Folgende Gesetze sind zu berücksichtigen:

- BNatSchG § 39 und 44 Abs. 1
- BNatSchG insbesondere § 14, 15, 16
- WHG
- AVV-Baulärm
- LNatSchG NRW
- Grundwasserschutzverordnung
- Umweltschadensgesetz

Folgende Vorschriften sind im Rahmen der Ausführung zu beachten

- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 16/17
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

- DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten
- DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie RAS-LP4 zum Schutz angrenzender Vegetationsbestände
- DIN 18320 Allg. Technische Vertragsbedingungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- Ril 882 zur Ausführungsplanung

Der LBP ist zwingend einzuhalten. Abweichungen von den Festlegungen des LBP müssen zuvor vom AG genehmigt und mit der zuständigen Behörde abgestimmt und genehmigt werden. Änderungen, die der AN zu verantworten hat, gehen zu seinen Lasten.

1.9 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

1.9.1 Abfall

Bei den Bauleistungen fallen unter anderem Schienen, Weichen, Schwellen, Schotter, Boden, Beton, Asphalt, Stahl, Kabel, technische Anlagen, Dach- und Abdichtungsmaterialien sowie sonstige Bau- und Abbruchabfälle an. Die Stoffe sind entsprechend den vertraglichen Vorgaben getrennt zu erfassen, zu deklarieren, nachzuweisen und einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Die Beistellung der Oberbaustoffe sowie die Entsorgungsorganisation für ausgebaute Oberbaustoffe und gleisnahe Böden erfolgen nach den Festlegungen des AG und der jeweiligen Bauverträge. Pflichten des Bau-AN zur Separierung, Haufwerksbildung, Zwischenlagerung, Kennzeichnung, Transportvorbereitung und Nachweisführung bleiben unberührt.

Gefährliche Abfälle, insbesondere schadstoffhaltige Beschichtungen, teer- oder asbesthaltige Stoffe sowie belastete Böden, sind unter Beachtung des Arbeits-, Umwelt- und Abfallrechts gesondert zu behandeln.

1.10 Wasser

Für Grund-, Niederschlags-, Schichten- und Bauwasser gelten die gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Vorgaben. Wasserhaltungs- und Ableitungskonzepte des Bau-AN sind durch die zuständige Bauüberwachung auf Plausibilität, Umsetzbarkeit und Übereinstimmung mit den Vertrags- und Genehmigungsunterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Kontroll- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.

1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete, geschützte Biotop, artenschutzrechtlich sensible Flächen und jahreszeitliche Schutzzeiten ergeben sich aus den Umweltunterlagen und behördlichen Festlegungen. Eingriffe außerhalb freigegebener Flächen oder Zeiträume sind unzulässig. Erforderliche Ausnahmen und Freigaben sind vor Ausführung nachzuweisen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 17/18
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

1.12 Lärmschutz

Die Bauleistungen werden teilweise nachts, an Wochenenden und an Feiertagen ausgeführt. Maßgebend sind die lärm- und erschütterungstechnischen Untersuchungen, behördlichen Zulassungen sowie die Vorgaben der AVV Baulärm und des jeweils geltenden Landesrechts. Soweit im Leistungsbild beziehungsweise Mengengerüst übertragen, ist durch den Auftragnehmer des Fachloses 8 ein Baulärmverantwortlicher zu stellen. Dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung von Baulärm, hat uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Baustellen und nimmt bei Bedarf an Bau- und Koordinationsbesprechungen teil. Die übrigen Fach-BÜW stellen die erforderlichen Bauablauf-, Geräte- und Einsatzdaten bereit und melden Abweichungen unverzüglich.

Für Die Bau-AN haben erforderliche Anzeigen und Ausnahmegenehmigungen rechtzeitig zu veranlassen, soweit dies vertraglich ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet ist. Abweichungen und Beschwerden sind unverzüglich zu dokumentieren und an den AG zu melden.

1.13 Schutzmaßnahmen

Bäume, Vegetationsflächen, Reptilienschutzeinrichtungen, Gewässer, Verkehrsflächen, Bauwerke, Leitungen, Grenzzeichen und Anlagen Dritter sind zu schützen. Die BÜW hat die Umsetzung der vertraglichen Schutzmaßnahmen zu kontrollieren und festgestellte Abweichungen unverzüglich abstellen zu lassen beziehungsweise dem AG anzuzeigen.

1.14 Hindernisse

Als Hindernisse gelten insbesondere vorhandene Kabel, Kabeltröge, Leitungen, Schächte, Entwässerungsanlagen, Fundamentreste, Bauwerke, Stützwände, Lärmschutzanlagen, Oberleitungsmaste, Signale, Erdungsanlagen, handgestellte Weichen und temporäre Umwelt- oder Sicherungsanlagen. Die Bestandsangaben sind vor Ort zu verifizieren.

Baugleise und Fahrstraßen sind entsprechend den betrieblichen Festlegungen korrekt einzurichten und zu sichern. Beschädigungen durch Rangier-, Logistik- oder Baugerätebewegungen sind zu vermeiden.

1.15 Kampfmittel

Für die von Bodeneingriffen betroffenen Flächen wurden beziehungsweise werden Luftbildauswertungen, Sondierungen und weitere kampfmitteltechnische Maßnahmen durchgeführt. Erforderliche Freigaben sind vor Beginn der jeweiligen Erd- oder Gründungsarbeiten nachzuweisen. Restverdachtsflächen werden baubegleitend durch ein hierfür zugelassenes Fachunternehmen untersucht.

Die BÜW hat die Einhaltung der Freigabegrenzen, die Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst beziehungsweise dem beauftragten Fachunternehmen und die Dokumentation der Ergebnisse zu überwachen. Bei Verdachtsmomenten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die festgelegten Meldewege einzuhalten.

1.16 Baustellenverordnung

Die Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination richten sich nach der Baustellenverordnung, dem SiGe-Plan und dem Leistungsbild 01.04. Die Fach-BÜW haben den SiGeKo zu unterstützen, erkannte Gefährdungen zu melden und die Umsetzung der für ihr Los relevanten Schutzmaßnahmen zu verfolgen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 18/19
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

1.17 Auflagen Dritter

Auflagen von Behörden, Kommunen, Straßenbaulastträgern, Leitungsträgern, Eigentümern, Anliegern und sonstigen Dritten sind in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen einzuhalten. Die BÜW hat die erforderlichen Zustimmungen, Anzeigen, Abnahmen und Beweissicherungen nach Maßgabe der Vertragsunterlagen zu überwachen.

1.18 Vorarbeiten des AG

- Vegetationsrückschnitt und vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen in ausgewählten Bereichen
- Kampfmittelsondierungen im Gleisbereich und in Bereichen der neu geplanten Oberleitungsmaste
- Baugrunduntersuchungen, Georadar- und Bestandserkundungen
- Vermessungs- und Bestandsaufnahmeleistungen
- Planungs-, Genehmigungs- und Abstimmungsleistungen sowie Materialbeistellungen gemäß Bauvertrag

1.19 Besondere Auflagen

Neben den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sind die DB-Richtlinien, Zulassungen, Planprüfberichte, Ausführungsunterlagen, Betra, Sicherungspläne, Bauphasen- und Logistikkonzepte einzuhalten. Zusätzlich sind die folgenden Themen zu beachten:

- Arbeiten unter beziehungsweise in unmittelbarer Nähe zum Bahnbetrieb
- Hoher Koordinationsbedarf aufgrund zahlreicher paralleler Gewerke und Vergabelose
- Hoher Termin- und Inbetriebnahmedruck innerhalb der Sperrpausen
- Zweischichtbetrieb und nächtliche Logistikfahrten
- Hohe Anforderungen an Nachweisführung, EBA-Dokumentation, IBN-Dossiers und Bestandsunterlagen
- Schnittstellen zu Stadt, Kommunen, Personenbahnhöfen, Anlagenverantwortlichen und weiteren Projekten
- Erhöhte Anforderungen im Bereich Berichtswesen

1.20 Arbeiten anderer Unternehmer

Im Projektbereich werden zeitgleich beziehungsweise unmittelbar aufeinander folgend Leistungen verschiedener Bau- und Ausrüstungsunternehmen ausgeführt. Hierzu gehören insbesondere Hauptbau Nord und Süd, KIB, OLA, LST, Telekommunikation, 50 Hz/Weichenheizung, HOA, Verkehrsstationsausrüstung, technische Gebäude, Kampfmittel, Umweltmaßnahmen, Sicherungsleistungen, Baulogistik und Materiallogistik.

Als wesentliche Parallelmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- ESTW Bonn Bad Godesberg einschließlich der zugehörigen Kabeltiefbau-, LST-, TK-, Energieversorgungs- und Inbetriebnahmeleistungen
- Elektrifizierung der Eifelstrecke auf der Strecke 2645 und 2631
- ESTW Linke Rheinseite Mängelbeseitigung

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 19/20
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

- Erneuerung der SÜ Eichholzweg bei km 20,034 durch Straßen NRW
- Erweiterung SÜ BAB 565 – „Tausendfüßler“, 6-spuriger Ausbau der A565 zwischen Bonn-Endenich und Bonn-Nord
- Neubau Fußgängerbrücke Immenburgstraße Bonn bei km 30,830
- Unmittelbare Vorbereitung der Hauptsperrpause bis 03.02.2028

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Parallelmaßnahmen können sich aus den Terminplänen, Sperrpausenübersichten, dem Baulogistikkonzept, den Schnittstellenlisten und den fortgeschriebenen Projektunterlagen ergeben.

Die fachtechnische und bauvertragliche Überwachung der genannten Parallelmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauüberwachungsleistung der Korridorsanierung Köln-Remagen, soweit diese nicht ausdrücklich dem jeweiligen Bauüberwachungsfachlos zugeordnet ist. Die Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Parallelmaßnahme verbleibt bei deren Auftraggeber, Auftragnehmer und deren zuständiger Bauüberwachung.

Unabhängig hiervon sind sämtliche Parallelmaßnahmen durch die leitende Bauüberwachung/Bauoberleitung in der übergeordneten Bauablauf-, Schnittstellen-, Sicherheits- und Logistikkoordination zu berücksichtigen.

Darüber hinaus können Instandhaltungsmaßnahmen und benachbarte Projekte außerhalb des unmittelbaren Leistungsumfangs stattfinden. Die Verantwortung für die jeweilige Bauausführung verbleibt beim zuständigen Auftragnehmer; die BÜW hat die vertraglich übertragenen Schnittstellen- und Koordinationspflichten wahrzunehmen.

1.21 Bauablauf/Bauphasen

Die Umsetzung erfolgt schwerpunktmäßig in folgenden Sperr- und Bauphasen:

- Vorbereitungs- und Planungsphase ab 2027
- Zehn Wochenendsperrungen im Zeitraum 31.07.2027 bis 15.10.2027
- Unmittelbare Vorbereitung der Hauptsperrpause bis 03.02.2028
- Hauptsperrpause 04.02.2028 bis 07.07.2028
- Ende wesentlicher Bautätigkeiten im Gleisbereich 15.06.2028
- IBN-Phase 15.06.2028 bis 05.07.2028
- Belastungsphase 05.07.2028 bis 07.07.2028
- Nachlauf, Restleistungen, Belastungsstopfgänge, Mängelbearbeitung und Dokumentation bis 2029

Die verbindlichen Bauzustände und Sperrzeiten ergeben sich aus dem Rahmenterminplan, den Bauzeitenplänen, Sperrpausenübersichten, Betra, Bauphasenplänen und dem Baulogistikkonzept. Widersprüche sind unverzüglich dem AG anzuzeigen.

Siehe auch Anlage 98 (Sperrpausen-Übersichtspläne). In dieser Anlage sind alle gesperrten Gleise und dessen Sperrzeiten angegeben.

Bei der Korridorsanierung Köln-Remagen handelt es sich um ein komplexes, abschnittsweise innerstädtisch geprägtes Großprojekt mit einer sehr kurzen Realisierungszeit. Die örtlichen Randbedingungen, insbesondere beengte Baufelder, begrenzte Baustelleneinrichtungsflächen, Einschnitts- und Hanglagen sowie die abschnittsweise

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 20/21
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

eingeschränkte Zugänglichkeit entlang der Strecke, erfordern eine übergeordnete Steuerung der Bau- und Logistikabläufe.

Die Vielzahl gleichzeitig beziehungsweise unmittelbar aufeinanderfolgend auszuführender Maßnahmen sowie zusätzliche Parallelmaßnahmen Dritter erhöhen die Anforderungen an die gewerke- und losübergreifende Koordination erheblich.

Vor diesem Hintergrund hat der AG eine übergeordnete Baulogistiksteuerung und Gesamtkoordination vorgesehen. Ziel ist es, die Bau-, Transport-, Flächen- und Schnittstellenabläufe frühzeitig aufeinander abzustimmen und dadurch einen sicheren, effizienten und termingerechten Gesamtbauablauf zu gewährleisten.

1.21.1 Beschreibung Bauablauf und Bauzustände

Die Grundlage stellt hier die Bauablauf- / Logistiksimulation dar, (dass von dem Baulogistikunternehmen vor Baubeginn aufgestellt wird), die je nach Zeithorizont in der Mikro- bzw. Makroebene durchgeführt werden. Der erstellte Gesamtbauablaufplan (GBAP) wird jeweils mit den Bauablaufplänen (BAP) der AN gespiegelt / validiert, um so frühzeitig Konflikte und Bauablaufstörungen zu identifizieren und gemeinsam mit den Projektbeteiligten Lösungsmöglichkeiten umzusetzen.

Digitale Projekt- und Baulogistiksystem

Zur Sicherstellung eines transparenten, nachvollziehbaren und termingerechten Bauablaufs werden durch den Auftraggeber digitale Projekt- und Baulogistiksysteme bereitgestellt. Diese umfassen insbesondere Systeme zur Projektkommunikation, Dokumentenablage, Baufortschrittsdokumentation, Aufgaben- und Mängelverfolgung, Soll-Ist-Verfolgung, Avisierung sowie weitere projektbezogene Anwendungen. Die Bauüberwachung ist verpflichtet, die vom AG bereitgestellten digitalen Projekt- und Baulogistiksysteme für die Leistungserbringung zu nutzen und die hierfür erforderlichen Daten fortlaufend, vollständig und aktuell zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere Bautagesberichte, Fotodokumentationen, Statusmeldungen, Protokolle, Aufgaben- und Mängelverfolgungen, Soll-Ist-Vergleiche sowie sonstige projektbezogene Nachweise. Die Daten sind entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers strukturiert, nachvollziehbar und prüfbar bereitzustellen. Die Nutzung und Datenpflege in den vom AG bereitgestellten digitalen Projekt- und Baulogistiksystemen ist Bestandteil der vertraglichen Leistungspflichten der Bauüberwachung.

Bauablaufplanung / Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Zu diesem Zweck ist eine intensive Abstimmung bzgl. der Bauabläufe zwischen AN und Logistikzentrale notwendig. Jeweilige Änderungen der Bauabläufe sind abzustimmen und die aktuellen BAP durch den AN an die Logistikzentrale zu übermitteln. Hierbei hat die BÜW eine Mitwirkungspflicht.

Es besteht nach Abstimmung die Möglichkeit, einen digitalen Bautagesbericht über die Logistikapp zu erstellen, der dem AN in der App dann zur Verfügung steht.

Der AN ist verpflichtet, auf Nachfrage, dem AN Logistik den IST Baustand der jeweiligen Gewerke/ Bauspitzen unverzüglich mitzuteilen.

Für die Mikrosimulationen und Detailabstimmungen sowie der Echtzeitsteuerung, sind detaillierte Arbeitsanmeldungen (genaue Ortsangabe, Tätigkeit, Geräte, Ansprechpartner, Arbeitszeiten, benötigte Sicherungen, etc.) der jeweiligen AN, in der zweiwöchigen Vorschau

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 21/22
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

und der einwöchigen Detailplanung zwingend notwendig. Die Arbeitsanmeldungen sind immer mittwochs für die Folgewochen einzureichen, um die Simulationsergebnisse und Detailabläufe darauf und mit den AN gemeinsam abzustimmen.

Der abgestimmte Mikro GBAP dient der Logistikzentrale zur Steuerung der übergeordneten Logistikabläufe und Gesamtkoordination der jeweiligen Baumaßnahmen. Jede Bauspitze muss sich vor Beginn der Arbeiten in der Logistikzentrale anmelden und nach Beendigung der Arbeiten entsprechend abmelden. Dadurch wird ein aktueller Gesamtüberblick aller Gewerke ermöglicht. Weiter teilt der jeweilige Arbeitsverantwortliche des AN bei Schichtende der Logistikzentrale den aktuellen Stand der Arbeiten mit, Störungen im Bauablauf sind sofort bei der Logistikzentrale zu melden, damit die Entstehung möglicher Bauablaufkonflikte frühzeitig ermittelt werden kann.

Der Einsatz der digitalen Baulogistik erfordert die Mitwirkung sämtlicher am Baubeteiligten. Die am Bau beteiligten Auftragnehmer haben gegenseitige Mitwirkungspflichten, um den Projekterfolg sicherzustellen.

Die Beistellung von Bauablaufplänen und periodische Fortschreibung von Bauablaufplänen sowohl in Papierform als auch in digitaler Form zur Integration in den digitalen Gesamtbauablaufplan. Die Unterlagen sind dem AN für digitale Baulogistik direkt zu übergeben.

Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich direkt zwischen Auftragnehmern und dem AN für digitale Baulogistik.

Der Baustellenverkehr ist in Folge dessen dann mit dem Leitenden- bzw. Gesamtverantwortlichen BÜW abzustimmen und zu koordinieren.

1.21.2 Logistik

Zur Steuerung der Bau-, Ver- und Entsorgungsverkehre wird durch den Auftraggeber ein gesonderter Auftragnehmer für die übergeordnete Baulogistik eingesetzt. Dieser erstellt und betreibt die Logistikplanung und koordiniert die Logistikabläufe einschließlich der Fahrten in das, im und aus dem Baugleis.

Sämtliche Ver- und Entsorgungsfahrten, Arbeitszüge, Materialbewegungen sowie die Nutzung von Baugleisen, Logistikwegen, Umschlag- und Bereitstellungsf lächen sind nach den vorgegebenen digitalen und organisatorischen Prozessen bei der Logistikzentrale anzumelden. Die Logistikzentrale prüft die angemeldeten Vorgänge auf Konflikte und stimmt die übergeordneten Bewegungs- und Zeitfenster mit den Beteiligten ab. Kurzfristige Änderungen sind unverzüglich mit der Logistikzentrale zu koordinieren.

Vor Beginn der maßgebenden Sperrpausen werden die vorgesehenen Bau- und Logistikabläufe gemeinsam mit den Projektbeteiligten abgestimmt. Grundlage sind insbesondere der jeweils fortgeschriebene Gesamtbauablaufplan, die Arbeitsanmeldungen sowie die Bau-, Sperr- und Sicherungszustände.

Anschließerfahrten im Baugleis

Entlang der Strecke 2630 zwischen ca. km 6,0 und km 51,0 befinden sich sieben Gleisanschließer, die auch während der Baumaßnahme über die Schiene bedient werden müssen. Die Koordination sämtlicher Anschließerfahrten in das, im und aus dem Baugleis obliegt dem AN Logistik.

Der AN Logistik stimmt die Fahrten insbesondere mit den Fahrdienstleitern, Weichenwärtern, dem Technisch Berechtigten, den beteiligten Bauunternehmen, den

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 22/23
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Eisenbahnverkehrsunternehmen und der Bauüberwachung ab. Die Fahraufträge und die operative Disposition werden ausschließlich durch den AN Logistik erteilt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bauausführung sollen die Anschließerfahrten vorzugsweise in den nächtlichen Zeitfenstern zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die konkreten Fahrzeiten ergeben sich aus der fortgeschriebenen Logistik- und Bauablaufplanung.

Für die Fahrten stellt der AN Logistik örtlich eingewiesene und über den aktuellen Bauzustand informierte Zf Rb Bau. Deren Beistellung dient der Sicherstellung der erforderlichen Orts- und Bauzustandskenntnisse. Die Verantwortung für die Durchführung der jeweiligen Zug- oder Rangierfahrt verbleibt beim ausführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Mitwirkung der Bauüberwachung

Die Bauüberwachung hat die Logistikplanung im Rahmen ihrer vertraglich übertragenen Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Informationen über den aktuellen Baufortschritt, die Arbeitsstellen, die Bauzustände sowie bestehende Einschränkungen rechtzeitig bereitzustellen.

Die Leitende BÜW/Bauoberleitung stimmt den Baustellenverkehr und die Nutzung der Baugleise mit der Logistikzentrale, dem Technisch Berechtigten und den zuständigen Fach-BÜW ab. Die Fach-BÜW haben insbesondere zu prüfen und mitzuteilen, ob die vorgesehenen Fahrten mit dem jeweiligen technischen Bauzustand und den laufenden Arbeiten vereinbar sind.

Festgestellte Konflikte, Abweichungen oder Gefährdungen sind unverzüglich der Leitenden BÜW/Bauoberleitung und der Logistikzentrale anzuzeigen und zu dokumentieren. Die Bauüberwachung nimmt die ihr übertragenen technischen Freigabe-, Überwachungs- und Dokumentationsaufgaben wahr.

Die operative Disposition der Logistik, die Erteilung der Fahraufträge sowie die eisenbahnbetriebliche Verantwortung für die Zug- und Rangierfahrten sind nicht Bestandteil der Bauüberwachungsleistungen und verbleiben beim AN Logistik beziehungsweise beim jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 23/24
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

2 Angaben zur Bauüberwachung

Die im hier vorliegenden Dokument (Anlage 01 Projektbeschreibung) unter Abschnitt 1.3 Beschreibung der „Vorhandenen Anlagen“ aufgelisteten Bauvorhaben sind während des gesamten in Anlage 03 genannten Zeitraums zu überwachen. Dabei sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften und relevanten Richtlinien zwingend einzuhalten.

Die Überwachungsleistungen sind jeweils nur in dem Umfang geschuldet, in dem sie dem Auftragnehmer durch den konkreten Vertrag und das losbezogene Leistungsbild übertragen sind. Gesamtmaßnahmliche Koordinationspflichten führen nicht zu einer Übernahme der Fach- oder Ausführungsverantwortung anderer Auftragnehmer. Eigenüberwachungs-, Prüf-, Dokumentations- und Nachweispflichten der Bauunternehmen bleiben unberührt.

Die Details zu den geplanten Vor-, Haupt- und Nacharbeiten sowie der notwendige Personalbedarf sind den Anlagen der Ausschreibung zu entnehmen. Sollte sich im Verlauf des Baugeschehens der Personalbedarf ändern, ist dies zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) einvernehmlich abzustimmen und rechtssicher zu dokumentieren

Es ist davon auszugehen, dass es vor allem in den Sperrpausen dauerhaft auch zu Nacht-/Sonn- und Feiertagsarbeiten kommen wird.

Besonders während der zehn vorlaufenden Wochenendsperrungen im Zeitraum 31.07.2027 bis 15.10.2027 und der Hauptsperrepause vom 04.02.2028 bis 07.07.2028 sind die Hauptbauaktivitäten vollständig durch die Bauüberwachung personell zu betreuen. Die Bauüberwachung hat die ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Bauzustände sicherzustellen.

Auch zwischen und nach den Hauptbauaktivitäten muss sichergestellt werden, dass die grundlegenden Leistungen der Bauüberwachung kontinuierlich erbracht werden. Dazu gehören insbesondere:

- Terminüberwachung
- Schnittstellenmanagement zu anderen Losen/Projekten
- Planmanagement
- Abrechnung & Aufmaßprüfung
- Nachtragsmanagement (einschließlich Neupp-Gespräche, Stellungnahmen etc.)
- Dokumentation
- Erstellung der IBN-Dossiers
- Örtliche Bauüberwachung außerhalb der Hauptsperrepausen
- Betra-Antragstellung und technisch-betriebliche Koordination (Leistungsbild der Leitenden BÜW/Bauoberleitung - Los 1)

Weitere, in diesem Zusammenhang nicht aufgeführte Leistungen sind den Leistungsbildern der Bauüberwachung zu entnehmen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 24/25
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

2.1 Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen

Die Grundleistungen der BÜW (Leistungsbild 01.01) sind ausschließlich in den Fach- und Raumlosen enthalten, in deren losbezogenen Vertragsunterlagen dieses Leistungsbild ausdrücklich ausgewiesen ist. Dies betrifft nach der vorliegenden Vergabestruktur Fachlos 1 sowie die Raumlose 3.1 u. 3.2, 4.1-4.4 und 5.1-5.3. Die Fachlose 2, 6, 7, 8 und 9 werden durch die jeweils gesondert ausgewiesenen Leistungsbilder 01.14, 01.05/01.06, 01.07/01.13, 01.09/01.11 beziehungsweise 01.04 beschrieben.

So ist gewährleistet, dass eine Leitung des jeweiligen Los als Ansprechpartner vorhanden ist (für übergreifende Themen), die Terminüberwachung innerhalb der Bauaktivitäten des Loses stattfinden, Schnittstellenmanagement zu anderen Losen/Projekten gegeben ist, Planmanagement für die Ausführungsplanungsplanungen des Loses betreiben wird, die Abrechnung / Aufmaß-Prüfung erfolgt.

Die Dokumentation der Bauaktivitäten (z.B. BTBs) ist für alle Arbeiten im Los zu erstellen,

Dadurch ist gegeben, dass das Nachtragsmanagement im Los aktiv betrieben werden kann.

Die Dokumentation erfolgt über DOXIS, die Fortschreibung und Pflege der Abrechnungssoftware über iTWO sowie die Bauabrechnung über die Optimierte Bauabrechnung 2.0.

Zum Bauablauf (siehe auch: Kapitel 1.21)

Der Gesamt-Bauablaufplan wird, durch den bereits vom AG beauftragten Bauleistiker erstellt. Dieses Dokument ist stets dynamisch. Es ist die Aufgabe der BÜW daran mitzuwirken.

Alle Vorgaben den Ril. 806 – Bauüberwachung im Vorstandsressort Infrastruktur sind stets zu beachten.

Zum Beispiel explizit auch:

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Vorgabeprozess Bauüberwachung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane bzw. in der Ril 825 aufgenommene Maschinen und Geräte. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.

Die Krananweisung ist grundsätzlich von der Bauüberwachung zu initialisieren.

Teilnahme an der Kabeleinweisung:

- Veranlassen und Teilnahme an der Kabeleinweisung: Ergänzend zum Veranlassen der Kabeleinweisung ist auch die Teilnahme der Bauüberwacher der jeweiligen Gewerke an dieser erforderlich. Dies umfasst zudem die Koordination, Dokumentation der Kabeleinweisung sowie das Abstimmen mit Dritten. Der dazu notwendige Aufwand ist zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 25/26
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Begleitung von Kabelschürfungen und bei der Identifikation von Kabeln, Erarbeiten von Maßnahmen beim Aufkommen unbekannter Kabel:

- Überwachen und Dokumentation von Kabelschürfungen: Kabelsuchschachtungen sind durch die Bauüberwacher der betroffenen Gewerke zu begleiten und zu dokumentieren. Nach der Durchführung der Suchschachtungen ist ein gesamter Übersichtsplan für alle Gewerke mit allen gefundenen Kabeln zu erstellen und dem AG zu übergeben. Beim Finden unbekannter Kabel ist der AG zu informieren und entsprechende Schritte und Gegensteuerungsmaßnahmen sind einzuleiten und zu verfolgen. Der dazu notwendige Aufwand ist zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

Begleiten der Arbeiten vor Ort durch einen fachkundigen Bauüberwacher des jeweiligen Werks (z. B. Kabelverlegung LST sollte durch einen BÜW LST begleitet werden) + Wahrnehmen der Kabelverlegeaufsicht:

- Überwachung der Kabelarbeiten: Während der Arbeiten an den Kabeln (LST, TK, OLA, 50Hz) sind diese durch die Bauüberwachung des jeweiligen Gewerks zu begleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Dies umfasst unter anderem alle Spleißarbeiten der Kabel als auch das Wahrnehmen der Kabelverlegeaufsicht inkl. Protokollierung.

Anwesenheit eines BÜW vor Ort während der Arbeitszeit des ausführenden Unternehmens (muss auch in Anlage 2 angekreuzt werden):

- Überwachen der Arbeiten vor Ort und Anwesenheit der Bauüberwachung: Die Arbeiten vor Ort sind durch die Bauüberwachung zu begleiten und zu überwachen. Grundsätzlich ist die Anwesenheit des Bauüberwachers während der Arbeitszeiten des Bau-AN erforderlich und zu berücksichtigen, weiteres siehe Anlage 02.

Ausführungsunterlagen

Seitens des AG wird ein Startordner oder eine ähnlich adäquate Unterlage, digital im System VRI-DMS oder einem ähnlichen Format, dem Auftragnehmer übergeben.

Der Auftragnehmer prüft die Unterlage auf Vollständigkeit und fordert offensichtlich fehlende Unterlagen nach.

Der Startordner wird Bestandteil der Projektdokumentation.

Die im Zuge der Ausführung zu erstellende Bauakte ist dauerhaft auf einem aktuellen Stand zu halten. Aus der Bauakte in zu einem rechtzeitigen Punkt im Projekt das IBN-Dossier abzuleiten. Die BÜW hat bei der Erstellung der IBN-Dossiers mitzuwirken.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem AG die Unterlagen zu übergeben.

Nachtragsbearbeitung:

Hierbei werden dem AN folgende Leistungen übertragen:

Unter der Anlage 99 (Nachtragsmanagement) der Ausschreibung finden sich die im Nachtragsworkflow, zwingend durch die BÜW, zu verwenden Anlagen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 26/27
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

1. Betreiben einer aktiven Nachtragsabwehr / eines Nachtragsmanagements nach den einschlägigen Richtlinien bzw. Vorgaben des Auftraggebers. Diese umfassen:

- Sofortige schriftliche Information des Vertreters des Auftraggebers bei Abweichungen zum Bauvertrag
- schriftliche Bewertung von Behinderungs- und Mehrkostenanzeigen inkl. Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände (Frist: 2 Wochen nach Vorlage der Mehrkosten- oder Behinderungsanzeige)
- Zeitgerechte Bewertung von Bedarfs- und Alternativpositionen im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen
- Teilnahme an Nachtragsverhandlungen mit dem ausführenden Unternehmen

2. Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten; Erarbeiten von Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr. Schriftliche Sachverhaltsdarstellung in terminlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber (= Prüfung dem Grunde nach) mit Bewertung ob:

- eine Anordnung des Auftraggebers vorliegt,
- Darstellung des Bau-Soll / zum Bau-Ist,
- der Nachtrag gegenüber dem Hauptvertrag geänderte oder zusätzliche Leistungen enthält oder als mehrkostenrelevante Behinderungsfolge zu werten ist
- Minder- oder Mehrleistungen vorliegen

Das Ergebnis der Nachtragsprüfung „dem Grunde nach“ ist der Projektleitung spätestens 10 Kalendertage nach Eingang des Nachtrags bei der Bauüberwachung unter der geschäftsfeld- bzw. geschäftseinheitsspezifischen Verwendung der Nachtragsbewertungsmatrix zu übergeben.

3. Mitwirken im NEuPP-Prozess und Kontrolle bei Erstellung und Pflege der NEuPP-Listen (Nachtragseinreich- und Prüfplan).

4. Mitwirken bei Rechtsstreitigkeiten

Ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Nachtragsbearbeitung

Ergänzend zu den vorgenannten Leistungen ist festzuhalten, dass die der Ausschreibung beigelegten Anlagen (Nachtragsbewertungsmatrix, Stellungnahme EdG) bei jeder Stellungnahme der Bauüberwachung vollständig auszufüllen sind.

Bei der Anlage (Nachtragsbewertungsmatrix) sind die positionsscharf mit „BÜW“ gekennzeichneten Reiter der Tabelle durch den AN zu befüllen.

Die Stellungnahme zu Nachtragsleistungen hat vollumfänglich sowie für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar und verständlich zu erfolgen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 27/28
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

- Für jeden einzelnen Nachtrag sind neben der Excel-Tabelle (Nachtragsbewertungsmatrix)

auch die Anlage

- Stellungnahme EdG

durch die Bauüberwachung auszufüllen. (siehe Anlage 99 (Nachtragsmanagement) der Ausschreibungsunterlagen)

Mindestanforderungen an die Stellungnahmen

Bei der Befüllung der vorgenannten Anlagen ist insbesondere auf eine vollständige und für unbeteiligte Dritte verständliche Darstellung der folgenden Punkte zu achten:

1. Kurzbeschreibung des Vertragsinhaltes
2. Kurzbeschreibung der Vertragsveränderung / Nachtragsforderung
3. Sachverhalt der Nachtragsforderung
4. Entscheidung dem Grunde nach

Insbesondere zu Punkt 4 ist eine positionsscharfe, auf den jeweiligen Nachtrag abgestimmte Stellungnahme der Bauüberwachung zu formulieren. Dabei ist jede einzelne Position separat zu bewerten. Die Nachtragsforderung ist dem Grunde nach, zu prüfen und zu bewerten.

Zusätzlich ist - entsprechend der Darstellung in der Excel-Tabelle - zu bewerten, ob der Leistungsansatz der jeweiligen Position im Nachtragsangebot plausibel ist.

Dokumentationspflicht bei Mängeln und Bau-Soll-Abweichungen

Die Bauüberwachung hat sämtliche während der Bauausführung festgestellten Mängel sowie jede Abweichung vom vertraglich vereinbarten Bau-Soll lückenlos in den Bautagesberichten und den sonstigen projektspezifischen Dokumentationssystemen zu erfassen. Festgestellte Differenzen sind eindeutig zu beschreiben, fachlich zu bewerten und hinsichtlich Ort, Umfang, Ursache, Verantwortlichkeit und möglicher Auswirkungen auf Qualität, Termine, Kosten, Betrieb und Inbetriebnahme nachvollziehbar darzustellen. Eine lediglich pauschale Erwähnung ist nicht ausreichend.

Zuständigkeit bei Schäden und Mängelbeseitigung

Bei Schäden oder Mängeln richtet sich die fachliche Zuständigkeit der Bauüberwachung grundsätzlich nach dem beschädigten beziehungsweise mangelhaften Gewerk und dem betroffenen Raumlos, unabhängig davon, welches Unternehmen oder Gewerk den Schaden verursacht hat. Zuständig ist die Fach-BÜW, der das beschädigte Gewerk im betreffenden Bereich vertraglich zugeordnet ist. Die Leitende BÜW/Bauoberleitung koordiniert losübergreifende Sachverhalte, stellt die unverzügliche Information des AG sicher und führt erforderlichenfalls eine eindeutige Zuständigkeitsfestlegung herbei.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 28/29
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Verursacht beispielsweise ein Oberbauunternehmen einen Schaden an der Oberleitungsanlage, obliegt die fachtechnische Begleitung und Überwachung der Schadensbeseitigung der zuständigen OLA-BÜW des jeweiligen Raumloses. Die Dokumentation des Schadensereignisses, die Sicherung von Ansprüchen sowie die bauvertragliche Bewertung des verursachenden Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

Monatliche Mengen- und Abrechnungsvorschau

Die Bauüberwachung hat dem AG zum Ende eines jeden Kalendermonats eine aktuelle Vorschau der voraussichtlichen Abrechnungsmengen der von ihr betreuten Bauverträge vorzulegen. Die Vorschau ist positionsscharf auf Grundlage des jeweiligen Leistungsverzeichnisses zu erstellen und muss den aktuellen Leistungsstand, die erwarteten Restmengen, erkennbare Mengenüber- und -unterschreitungen sowie absehbare Auswirkungen auf die Auftragssumme nachvollziehbar ausweisen.

Die Bauabrechnung der ausführenden Unternehmen ist durch die zuständige BÜW so zu steuern, dass prüffähige Abrechnungsunterlagen grundsätzlich gebündelt monatlich und nach Verträgen beziehungsweise Gewerken getrennt eingereicht werden. Ziel ist ein transparenter Abgleich zwischen Baufortschritt, Mengenentwicklung, Budget, Prognose und Rechnungslegung sowie ein geordneter und prüffähiger Zahlungsprozess.

Koordination der ausführenden Unternehmen

Im Rahmen der nach den (Bau-) Vertragsunterlagen vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der Leistungen an der Gesamtmaßnahme haben die beteiligten Unternehmer aktiv mitzuwirken. Hierzu haben sich die Bau-Auftragnehmer mit der Bauüberwachung abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG bzw. seinem benannten Vertreter vorbehalten.

Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Die BÜW hat ab dem Zeitpunkt mit dem vom AG kalkulierten Personal (siehe Anlage 03) alle Prozesse zu begleiten und dabei mitzuwirken, dass das Projekt zum vorgegebenen Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen bzw. in Betrieb genommen wird. Personalanpassungen sind jederzeit im Einvernehmen zwischen der BÜW und dem AG möglich.

Zu den Leistungen der Kabellogistik in den einschlägigen Fachlosen

Soweit in der Anlage 03 eines Fachloses ein zusätzlicher Kabellogistiker vorgesehen ist, hat dieser insbesondere die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen:

- Kabel/ Kabeltrommeln die Anlieferungen überwachen/ annehmen am Kabellager

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 29/30
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

- Kabel/ Kabeltrommeln nach Gewerk einlagern
- Die gelieferten Kabel/ Kabeltrommeln in das Kabelmanagementsystem eintragen und den AN informieren
- Kabel/ Kabeltrommeln, die von den AN benötigt werden, herausgeben und die Kabel nach dem Kabelzugprotokoll als verlegt eintragen
- Die Reste auf den Trommeln (auf einer Trommel können mehrere Kabel sein) wieder annehmen und einlagern
- Leere Kabeltrommeln annehmen und auch Frei-Melden
- Zugang zum Kabellager auf wenige Personen beschränken und für Ersatz/ Vertretung sorgen
- Im Kabellager sollte ein Radlader oder Gabelstapler des AN-Baus stehen (zum Be- und Entladen) mit entsprechendem Zubehör, welches durch den AN benutzt werden sollte, dies ist ebenfalls zu überwachen.

Mit den jeweiligen Baufirmen sind vorab der Maßnahme die Lieferzeiten (An- und Abtransport) abzustimmen. Es sind feste Zeitfenster in gegenseitigem Einvernehmen festzulegen.

Schnittstellenmanagement

Aufgrund der räumlichen und fachlichen Überschneidungen zwischen den einzelnen Bau- und Überwachungslosen kommt dem Schnittstellenmanagement eine zentrale Bedeutung zu. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Bauausführung, die Baulogistik sowie die Betriebssicherheit im Bahnbetrieb zu keinem Zeitpunkt durch mangelnde Koordination beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Besondere Anforderungen:

Kommunikation: Ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen allen Projektbeteiligten (Bau und Überwachung) ist zwingend erforderlich. Die Abstimmung zwischen den Losen ist eigenverantwortlich durch die BÜW zu organisieren und aktiv zu steuern.

Gewerkeübergreifende Koordination: Insbesondere bei ESTW-, OLA- und Oberbau-Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass keine starre örtliche Trennung der Lose (z. B. nach Bahn-Kilometrierung) vorliegt. Überlappende Zuständigkeiten – wie das Aufstellen von Signalen, die Montage von Oberleitungsanlagen oder die Herstellung des Oberbaus in angrenzenden Netzbereichen – sind proaktiv zu bewältigen.

Festlegung von Verantwortlichkeiten: Die BÜW hat zu Projektbeginn eine klare Aufgabenteilung zu erarbeiten. In enger Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) und den beteiligten Bauunternehmen sind verbindliche Arbeits-, Überwachungs- und Zuständigkeitsgrenzen zu definieren und zu dokumentieren.

Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Vor Beginn der Arbeiten sowie baubegleitend ist die Teilnahme am Beweissicherungsverfahren notwendig.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 30/31
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

2.2 Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherungsüberwachung

Das Leistungsbild der Sicherungsüberwachung obliegt dem Los 1 (Leitende BÜW/Bauoberleitung).

Die anderen beauftragten BÜW-Gewerke haben jedoch dabei mitzuwirken und dem „Leitenden BÜW“ / „Gesamtverantwortlichen“ Rückmeldung bei Abweichungen zu den Sicherungsmaßnahmen zu geben.

Für die technische und betriebliche Begleitung der Baugleise, Logistikfahrten und wechselnden Bauzustände sind Technisch Berechtigte entsprechend dem Mengengerüst einzusetzen. Während der Hauptsperrpause ist eine schichtfähige Besetzung sicherzustellen. Die Technisch Berechtigten bilden die technische Schnittstelle zwischen Leitender BÜW/BOL, Betra-Antragsteller, Sicherungsüberwachung, Fach-BÜW und Baulogistik. Die operative Disposition der Arbeitszüge und Logistikverkehre verbleibt beim Baulogistik-Auftragnehmer.

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen und ggf. Bauphasenkonzept sind im Folgenden aufgelistet:

- Vorlaufende Sperrungen: zehn Wochenendsperrungen im Zeitraum 31.07.2027 bis 15.10.2027
- Hauptsperrpause: 04.02.2028 bis 07.07.2028

Siehe Anlage 98 (Sperrpausen-Übersichtspläne). In dieser sind alle gesperrten Gleise und dessen Sperrzeit angegeben.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten ist zwingend eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird durch die Bauüberwachung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Sperrpausen sind betrieblich bedingte Änderungen von den genehmigten Zeiten möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.).

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung der Sperrpausen, verursacht durch die Auftragnehmer BAU führt zur Geltendmachung von Vertragsstrafen gemäß den in den Bauverträgen geltenden Regelungen.

Die Bauüberwachung ist verpflichtet, alle Umstände von Verzögerungen im Bauablauf zu dokumentieren, um dem Auftraggeber in die Lage zu versetzen, mit den Bauunternehmen vertraglich vereinbarte Pönalen geltend machen zu können.

Bedienung von Anschlüssen, Rangierfahrten und Sperrfahrten im Baugleis

Die übergeordnete Koordination und Disposition der Anschluss-, Rangier-, Logistik- und Sperrfahrten im Baugleis erfolgt im Zusammenwirken mit dem AN Logistik und den jeweils zuständigen Beteiligten nach Maßgabe des Baugleis- und Logistikkonzeptes sowie der Betra.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 31/32
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Für die Bedienfahrten der Gleisanschließer in das, im und aus dem Baugleis stellt der AN Logistik die hierfür vorgesehenen, örtlich eingewiesenen und mit dem jeweiligen Bauzustand vertrauten Zf Rb Bau. Diese Gestellung gilt ausschließlich für die Andienerefahrten.

Für Bau-, Arbeits-, Rangier- und sonstige Sperrfahrten außerhalb der Anschließerbedienung richtet sich die Gestellung des erforderlichen betrieblichen Personals nach dem jeweiligen Betriebsverfahren, der Betra und den vertraglichen Zuständigkeiten des ausführenden Unternehmens beziehungsweise Eisenbahnverkehrsunternehmens.

Die Bauüberwachung hat entsprechend dem Leistungsbild und dem vorgegebenen Personaleinsatz qualifiziertes Personal für die fachtechnische Begleitung der Fahrten vorzuhalten, soweit dies durch den Eisenbahnbetriebsleiter, die Betra, das Baugleiskonzept oder den AG gefordert wird. Die eingesetzten Personen müssen für die jeweilige Aufgabe befähigt, örtlich eingewiesen und mit dem aktuellen Bau- und Betriebszustand vertraut sein.

Die Leitende BÜW/Bauoberleitung und die zuständigen Fach-BÜW haben insbesondere den aktuellen Bauzustand zu bewerten, die Vereinbarkeit der vorgesehenen Fahrten mit den laufenden Arbeiten zu prüfen und die erforderlichen Abstimmungen mit dem Technisch Berechtigten und der Logistikzentrale durchzuführen.

Da wesentliche Logistik- und Anschließerfahrten insbesondere in den Nachtstunden stattfinden, ist während der maßgebenden Bauphasen eine schichtfähige Verfügbarkeit der im Fachlos 1 vorgesehenen technisch Berechtigten sowie der jeweils erforderlichen Fach-BÜW sicherzustellen. Die konkrete Personalstärke richtet sich nach Anlage 03, den genehmigten Betriebsverfahren und der tatsächlichen Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Fahrten und Arbeitsstellen.

Eine Übertragung einzelner Aufgaben auf Sicherheits- oder Betriebspersonal ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter und dem AG zulässig.

Weichenumstellung im Baugleis während der Sperrpausen

Für die sichere Durchführung von Rangier-, Logistik- und Sperrfahrten im Baugleis ist während der jeweiligen Bauzustände die ordnungsgemäße Umstellung und Endlagenprüfung der betroffenen Weichen sicherzustellen.

Die Organisation und Sicherstellung der Weichenbedienung einschließlich der erforderlichen Endlagenprüfung obliegt der Leitenden Bauüberwachung/Bauoberleitung (Los1). Vor Zustimmung zu einer Fahrt ist sicherzustellen, dass der vorgesehene Fahrweg befahrbar ist und die hierfür erforderlichen Weichen ordnungsgemäß gestellt sind und sich in der erforderlichen Endlage befinden. Ist dies nicht eindeutig festgestellt, darf der Fahrt nicht zugestimmt werden.

Die physische Umstellung der Weichen und die Kontrolle der Endlage können durch hierfür nach den maßgebenden Regelwerken befähigte, örtlich eingewiesene und mit dem jeweiligen Bauzustand vertraute Personen durchgeführt werden. Das Verfahren und die erforderlichen Qualifikationen sind vorab mit dem zuständigen Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) und dem AG abzustimmen. Die übergeordnete Verantwortung der Leitenden Bauüberwachung/Bauoberleitung bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Fahrten im Baugleis sind zwischen der Leitenden Bauüberwachung/Bauoberleitung, den Technisch Berechtigten, dem AN Logistik und dem vor Ort eingesetzten Personal abzustimmen. Die operative Disposition der Fahrten verbleibt beim AN Logistik. Die Zustimmung zur Durchführung der Fahrt hinsichtlich Bauzustand und Befahrbarkeit des

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 32/33
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Baugleises erfolgt durch die Leitende Bauüberwachung/Bauoberleitung im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse.

Das erforderliche Personal zur Weichenbedienung ist entsprechend den Bauzuständen und dem Mengengerüst schichtfähig vorzuhalten.

Sicherung

Benötigte Sicherungsmaßnahmen für die Tätigkeit der Bauüberwachung, wenn diese nicht unter Deckung der gemeinschaftlichen Sicherungsmaßnahme erfolgen, sind rechtzeitig bei der BzS zu beantragen.

Sicherungsüberwachung

Hinweis: Ab 01.01.2025 wird der elektronische Befähigungsausweis (ElBa) für Sicherungsleistungen eingeführt. Für die Prüfung im Rahmen der Sicherungsüberwachung sind die elektronischen Medien der DB AG zu verwenden. Aktuelle Informationen zu ElBa sind zu finden unter:

<https://www.dbinfrago.com/web/schienenetz/dienstleistende/elektronischer-befaeigungsausweis-elba-12285536>.

Die Übertragung der Funktion Sicherungsüberwachung erfolgt gemäß den *Regelungen in der 132.0118A01 Punkt 2(6)*. Wird in der Anlage 1.02. zum Vertrag der Punkt 4.02 vereinbart, gilt das als Übertragung der Funktion *Sicherungsaufsicht gemäß Ril 132.0118A01 Punkt 4*.

Sicherungsaufsicht in besonderen Fällen

Die Funktion Sicherungsüberwachung ist wahrzunehmen

- bei der Sperrung aller Gleise eines Bahnhofes oder Bereiches aus Gründen der Unfallverhütung und/oder austechnischen Gründen (Vollsperrung, kein Zugverkehr) im Bahnhof/Bereich

Aufgaben mit Zusatzqualifikation Schaltantragsteller / Bahnerdungsberechtigter / Kurzschließberechtigter

Die Bauüberwachung wird mit folgenden Funktionen beauftragt:

- Schaltantragsteller 15 kV
- Bahnerdungsberechtigter
- Kurzschließberechtigter

Auf nichtelektrifizierten Strecken/-abschnitten und Gleisbereichen kann das Gleis ebenfalls als Rückleitung der Oberleitungsanlage dienen. Die Information dazu erteilt der zuständige Bezirksleiter Oberleitung.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 33/34
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden den Auftragnehmern Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z. B. Quertragwerke) überspannt sind.

Die Bau-AN haben durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

2.3 Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_VV BAU-STE des EBA

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.03) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

2.4 Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase)

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.04) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

2.5 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.05) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

Zu den projektbezogenen Gebäudeanteilen gehören insbesondere die Digitale Steuerzentrale Bonn, ESTW-/Technikgebäude, Betonschalthäuser der Weichenheizungsanlagen sowie hochbauliche Anteile der Verkehrsstationen und Bahnsteigdächer, soweit sie dem jeweiligen BÜW-Los zugeordnet sind.

2.6 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 34/35
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.06) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

Nicht Gegenstand des Leistungsbildes 01.06 sind die fachtechnischen VV-BAU-STE-Leistungen an OLA, Weichenheizung und 50-Hz-Außenanlagen. Gegenstand können dagegen gebäudebezogene Anlagen der DSZ Bonn, der ESTW-/Technikgebäude und sonstiger Hochbauten sein, soweit dies vertraglich festgelegt ist.

2.7 Abfallmanagement

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.07) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Das Abfallmanagement wird für Köln-Remagen räumlich in ein Nord- und ein Südlos gegliedert. Die Zuständigkeitsgrenze orientiert sich an den Hauptbaulosen. Losübergreifende Stoffströme und zentrale Bereitstellungsflächen sind mit der Leitenden BÜW/BOL und der Baulogistik abzustimmen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

2.7.1 Kontaminierte Bereiche

Sollten im Rahmen der Bautätigkeit Arbeiten in kontaminierten Bereichen bzw. Bauwerken/Anlagen erforderlich oder deren Rückbau notwendig werden, sind das einschlägige berufsgenossenschaftliche Regelwerk (u. a. DGUV Regel 101-004 Regelungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen), die Anforderungen der Baustellenverordnung und die Rechtsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu befolgen.

2.7.2 Zu entsorgende Materialien

Metallischen Wertstoffen sind auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN separat zu lagern und dem AG getrennt zur Verfügung zu stellen.

Die Ausbaustoffe sind in Abstimmung mit dem AG entsprechend zu zerkleinern.

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 35/36
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN (Übergabestelle).

2.7.3 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Die BAU-AN richten ihre Leistungen darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen zu minimieren. Durch selektiven Bodenabtrag, separierenden Rückbau und getrennte Bereitstellung ist sicherzustellen, dass Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen werden. Die Trennung hat mindestens nach Stoffart, Bauvertrag, Raumlos und zuständiger Organisationseinheit beziehungsweise Anlagenzuordnung zu erfolgen; insbesondere sind Stoffströme des Geschäftsbereichs Fahrweg und der Personenbahnhöfe nachvollziehbar getrennt zu halten.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen sind die BAU-AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Die Bauüberwachung überwacht die Einhaltung des Abfallmanagements im Rahmen der Ihnen übertragenen Leistungen (Anlage 1.07 Abfallmanagement).

Folgender Ablauf /Prozess ist durch die Bauüberwachung zu betreuen:

1. Abriss des Bauwerks / Oberbaus / o.ä., Bilden eines Haufwerks, getrennt nach den zu entsorgenden Stoffen. (und getrennt nach Fahrweg, Personenbahnhöfe, Lärmsanierung) In Begleitung des BÜWs.
2. Der Bau-AN gibt an, dass das Haufwerk bereitliegt zur Beprobung.
3. Der Abfalltechnische-BÜW beprobt das Haufwerk nach EBV und sendet die Proben in ein Labor (seiner Wahl – nach den Vorgaben des AGs) zur Analyse. (siehe Leistungsbild 01.07)
4. Nach Vorliegen der Analytik wird der Entsorger bzw. die Deponie (des AGs) kontaktiert.
5. Der Bau-AN hat den Abfall dieses expliziten Haufwerks mit der entsprechenden Menge zur Entsorgung anzuzeigen per Mail (an den AG / Abteilung T2 / BÜW).
6. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch den AG (Abteilung T2) erstellt (Dokument des zu entsorgenden Haufwerks).
7. Nach Freigabe des Entsorgungsnachweises durch den AG darf das Haufwerk abgefahren werden.
8. Der BÜW kontrolliert parallel zu 7. die Übereinstimmung der Dokumente (Entsorgungsnachweise) mit dem Haufwerk, das angemeldet wurde.
9. Der BÜW erstellt einen Registerbeleg (nicht gefährliche Abfälle) und einen Begleitschein (für gefährliche Abfälle). Dieser wird über das EANV an den Beförderer (AN-Bau) gesendet.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 36/37
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

10. Der Beförderer signiert den Schein vor Transport, dass dieser den Abfall angenommen hat.
11. Der Schein wird über EANV an die Deponie (Entsorger) geschickt
12. Das Haufwerk wird dann durch den Bau-AN zur Deponie (Entsorger) gefahren
13. Das Haufwerk wird vor Ort bei der Deponie gewogen und signiert
14. Dieser Schein wird dann vom Entsorger im EANV eingestellt und dem AG geschickt.

Entsorgungskonzept AN

Das Vorliegen eines durch den AG bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

Die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes ist zu überwachen.

Für die Maßnahmen der Personenbahnhöfe ist zusätzlich die Prüfung und Freigabe des Entsorgungskonzeptes des AN Bau sowie seiner Fortschreibungen entsprechend den hierfür geltenden vertraglichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Wiedereinbau von mineralischen Materialien

Der BÜW obliegt die Prüfung der Einbaufähigkeit von zugelieferten / wieder einzubauenden mineralischen Materialien (mEB) gem. Vorgaben aus der Ersatzbaustoffverordnung und Dokumentation der Prüfungen und des Einbauortes im System ZEDAL.

Abfalltechnische Probenahme und Deklarationsanalytik

Die Abfalltechnische-Bauüberwachung (BÜW) ist verpflichtet, alle für den Bauablauf sowie für die anschließende Entsorgung erforderlichen geotechnischen und abfalltechnischen Proben eigenverantwortlich und unverzüglich zu entnehmen.

Hierzu hat die Bauüberwachung eng mit den Baufirmen zusammenzuarbeiten und die Abfallentsorgungsprozesse mitzusteuern.

Die Probennahme hat fachgerecht gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu erfolgen. Die BÜW veranlasst die Einsendung der Proben in ein akkreditiertes Prüflabor ihrer Wahl, welches den qualitativen Vorgaben des Auftraggebers (AG) entspricht, um die für die Verwertung oder Deponierung notwendige Deklarationsanalytik zu erstellen.

Die Menge der Proben ist der Anlage: 01.07 Abfallmanagement_BÜW zu entnehmen und muss in das Angebot einkalkuliert werden.

Erstellung umwelttechnischer Berichte

Im Rahmen der Entsorgung anfallender Oberbaustoffe ist die abfalltechnische Bauüberwachung verpflichtet, die umwelttechnischen Berichte (UTB) fachgutachterlich zu erstellen. Diese Berichte müssen auf Basis fachgerechter Probenahmen und Analysen eine Klassifizierung des Materials (z. B. Altschotter, Erdaushub) enthalten. Die Erstellung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Beachtung seiner spezifischen Vorgaben. Die vollständigen Berichte sind dem Auftraggeber spätestens 12 Wochen vor dem

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 37/38
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

geplanten Entsorgungsbeginn zu übergeben, um eine rechtzeitige Prüfung und die termingerechte Koordination der Entsorgungswege zu gewährleisten.

2.7.4 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist: DB InfraGO AG, Region West, Organisationseinheit V.II-W-K-S, Projekt Korridorsanierung Köln-Remagen, vertragsabwickelnde Stelle gemäß Bauvertrag

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist: der jeweilige Auftragnehmer BAU (AN) gemäß Bauvertrag; für selbst erzeugte Abfälle ist der AN Abfallerzeuger und Abfallbesitzer nach den gesetzlichen Regelungen

Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Abstimmungen zum Abfallmanagement mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG und mit Unterstützung der BÜW

2.7.5 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Die BAU-AN haben gemäß ihrer vertraglichen Regelungen für ihre (vom AG bereitgestellten bzw. selbst beschafften) Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen durch den BAU-AN zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Die Bauüberwachung nimmt am Beweissicherungsverfahren teil.

2.7.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die von den BAU-AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 38/39
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

2.7.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE-Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch die BAU-AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom BAU-AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren.

2.8 Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders

Wahrnehmung der Verantwortung für die baubetrieblichen Belange gemäß Ril 406 für die Fachplanung „Betriebliche Bautechnologie“ entsprechend der Beauftragung (Leistungsinhalt und -zeitraum).

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.08) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

2.9 Bauüberwachung Landschaftsbau

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.09) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

2.10 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.11) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

2.11 Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 39/40
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Entfällt

2.12 Geotechnische Bauüberwachung

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.13) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Die geotechnische Bauüberwachung wird ebenfalls in ein Nord- und ein Südlos gegliedert. Sie ist ereignis- und prüfpunktbezogen insbesondere bei Planumsfreilegung, Baugrundabweichungen, Gründungssohlen, Baugruben, Verfüllungen, Verdichtungsarbeiten und Kontrollprüfungen einzusetzen. Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

In dem Bauvertrag/ den Bauverträgen ist mit dem BAU-AN die Anwendung des Prüfkataloges vereinbart. Daraus ergeben sich Anwesenheitspflichten für die Bauüberwachung bei Eigenüberwachungs- und Kontrollaufgaben des BAU-AN.

2.13 Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung

Die Leistungen gemäß dem Leistungsbild (hier zutreffend Anlage 1.14) sind grundsätzlich für die unter Ziffer 1.3 dieses Dokuments (Projektbeschreibung) aufgeführten Anlagen zu erbringen.

Sollten sich die tatsächlichen Bauleistungen im Zuge der weiteren Planung oder Vorbereitung ändern, ist dies im Rahmen des geschlossenen Vertrags möglich (siehe § 9 – Vergütung). Das eingesetzte Personal wird entsprechend dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

Die vermessungstechnische Bauüberwachung dient der übergeordneten Prüfung, Plausibilisierung und Koordination vermessungstechnischer Sachverhalte. Sie ersetzt nicht die Eigenvermessung, Absteckung, Ausführungs- und Bestandsvermessung der Bauunternehmen.

Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:

Sind auf Grund der Baumaßnahmen die Grundstücksgrenzen durch die BAU-AN besonders zu kennzeichnen, so hat die Bauüberwachung die Aufrechterhaltung der Kennzeichnungen während der gesamten Bauzeit stichprobenartig zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Bei festgestellten fehlenden Markierungen sind die BAU-AN aufzufordern den vertragsmäßigen Zustand wieder herzustellen.

2.14 Dokumentation

Die Bauüberwachung hat die Bauakte(n) zeitnah (maximal 4 Wochen) nach vertraglicher Abnahme der Bauleistungen dem Auftraggeber in vereinbarter Form zu übergeben.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 40/41
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Weitere Unterlagen der durch die Bauüberwachung erstellten/zusammengestellten Projektdokumentation sind in zeitlicher und mengenmäßiger Abstimmung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die im „Grundleistungsbild der vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen“ im Punkt 7 beschriebenen Leistungen zur Prüfung der von den BAU-AN zu übergebenden Bestandstunterlagen sind bis 6 Monate nach Bauende (vertragliche Abnahme der Bauleistungen der BAU-AN) ohne zusätzliche Vergütung durch die Bauüberwachung zu erbringen.

Die Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der vertraglichen Abnahme durch den BAU-AN vorzulegen sind.

Ebenfalls sind diese als Entwurf zur IBN des Bauwerks bereits vorzulegen

Die Bauüberwachung hat zu prüfen, dass im Bauwerk oder im Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile in den Bestandsplänen dargestellt sind.

Beim AG sind mindestens folgende Termine wahrzunehmen:

- Auftaktbesprechung
- Wöchentliche Besprechungen
- Abschlussbesprechungen

Nach Dringlichkeiten werden Sondergespräche zwischen AG und AN vereinbart. Zu allen Gesprächen sind Niederschriften zu verfassen. Zur Herstellung der Niederschriften ist der AN verpflichtet. Die Gesprächsergebnisse sind lückenlos in verständlicher Kurzform darzustellen und zu gliedern. Die Gliederung basiert auf der Tagesordnung und deren Ergänzungen während des Besprechungsverlaufs. Die Versendung des Ergebnisprotokolls soll spätestens nach 5 Arbeitstagen an alle Teilnehmenden erfolgen.

Alle erforderlichen Kosten einschließlich aller Nebenkosten für Besprechungen beim Auftraggeber und bei Dritten zur vollständigen Leistungserbringung sind in den Angebotspreis einzurechnen.

2.15 Leitende Bauüberwachung / Bauoberleitung Leistungsbild 01.16

Die Leistungen der Leitenden Bauüberwachung/Bauoberleitung sind gemäß Leistungsbild 01.16 für die Gesamtmaßnahme zu erbringen. Aufgrund der Vielzahl gleichzeitig auszuführender Bau- und Ausrüstungsmaßnahmen übernimmt die Bauoberleitung eine übergeordnete Koordinations-, Steuerungs- und Monitoringfunktion zwischen Auftraggeber, Bauüberwachungen, Bau- und Ausrüstungsunternehmen, Baulogistik sowie den weiteren Projektbeteiligten.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere die gewerkeübergreifende Termin- und Bauablaufsteuerung einschließlich Soll-Ist-Vergleichen, die Koordination der Schnittstellen und Bauzustände, das Monitoring der Betra-, Prüf-, Abnahme- und Dokumentationsprozesse sowie die übergeordnete Qualitätssicherung, Mängelverfolgung und Nachtragsüberwachung. Abweichungen mit Auswirkungen auf Termine, Logistik, Sperrpausen oder Inbetriebnahme sind frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und gegenüber dem AG anzuzeigen.

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 41/41
	Zum Vertrag Nr. 26FEI88666

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der übergeordneten Inbetriebnahmesteuerung. Die Bauoberleitung koordiniert und überwacht die erforderlichen IBN-Terminpläne, Anzeigen, Abnahmen, Nachweise und IBN-Dossiers und stellt den Bearbeitungsstand sowie erkennbare Risiken regelmäßig gegenüber dem AG dar.

Die Bauoberleitung wirkt darüber hinaus bei der Nutzung und Qualitätssicherung der vom AG bereitgestellten digitalen Projekt-, Dokumentations- und Baulogistiksysteme mit. Hierzu gehören insbesondere die Plausibilisierung und Nachverfolgung der bereitgestellten Daten zu Baufortschritt, Arbeitsanmeldungen, Avisierung, Logistik, Track & Trace, Soll-Ist-Nachweisen, Mängeln und Dokumentation. Festgestellte Abweichungen sind nachzuverfolgen und dem AG mitzuteilen. Damit ist auch der ergänzende Kommentar aus dem Leistungsbild berücksichtigt.

Die fachtechnische und bauvertragliche Überwachung der einzelnen Bauleistungen verbleibt bei den jeweils zuständigen Bauüberwachungen. Die Bauoberleitung übernimmt deren Fachverantwortung nicht, soweit im Leistungsbild 01.16 keine ausdrücklich abweichende Aufgabenübertragung vorgesehen ist.